

UNTERSUCHUNGEN

„Wittenberger Katechismus“ (1571) und „Wittenberger Fragstücke“ (1571):

Christoph Pezel (1539–1604)
und die Wittenberger Theologie*

Von Harm Kluetting

1. Einleitung

Christoph Pezel¹ war – so Jürgen Moltmann 1961– „Vertreter einer Synthese von Philippismus und Calvinismus im westdeutschen Reformierten-tum“². Er war, wie Zacharias Ursinus, ein Theologe auf dem Weg „vom Philippismus zum Calvinismus“, so – auf Ursinus bezogen – Erdmann Sturm im Titel seines Buches über den jungen Ursinus von 1972³. Christoph Pezel war ein Schüler Melanchthons, der daher auch in Heinz Scheibles Sammelband „Melanchthon in seinen Schülern“ von 1997 Aufnahme gefunden hat⁴; bis 1589 blieb Pezel als Herausgeber der neun Bände umfassenden „Argumenta Philippica“ und darüber hinaus bis 1600 als Editor von Melanchthon-

* Diesem Beitrag liegt ein Vortrag des Verfassers zugrunde, den dieser am 18. September 1999 vor dem Theologischen Arbeitskreis für reformationsgeschichtliche Forschung (TARF) der EKU in Brandenburg an der Havel gehalten hat.

¹ Zu Pezel Jürgen Moltmann, Christoph Pezel (1539–1604) und der Calvinismus in Bremen (= HosEc 2), Bremen 1958; Richard Wetzel, Christoph Pezel (1539–1604). Die Vorreden zu seinen Melanchthon-Editionen als Propagandatexte der ‚Zweiten Reformation‘, in: Heinz Scheible (Hrg.), Melanchthon in seinen Schülern (= Wolfenbütteler Forschungen 73), Wiesbaden 1997, 465–566; Christian Peters, Art. Christoph Pezel, in: LThK³ VIII (1999) 156. – Herrn Priv.-Doz. Dr. theol. Hans-Peter Hasse, Leipzig, danke ich für die Überlassung des Kapitels „Der Wittenberger Katechismus‘ (1571/72)“ aus seiner zum Zeitpunkt der Erstellung der Druckfassung dieses Beitrags noch nicht im Druck erschienenen Habilitationsschrift „Zensur theologischer Bücher in Kursachsen im konfessionellen Zeitalter. Studien zur kursächsischen Literatur- und Religionspolitik in den Jahren 1569 bis 1575“ (= Arbeiten zur Kirchen- u. Theologiegeschichte 5), Leipzig 2000. Inzwischen liegt das Werk vor.

² Jürgen Moltmann, Art. Christoph Pezel, in: RGG³ V (1961) 264.

³ Erdmann K. Sturm, Der junge Zacharias Ursinus. Sein Weg vom Philippismus zum Calvinismus (1534–1562) (= BGLRK 33), Neukirchen-Vluyn 1972; auf der Grundlage der seitdem erschienenen Literatur demnächst Harm Kluetting, Art. Zacharias Ursinus, in: TRE.

⁴ Wetzel, Pezel (wie Anm. 1).

Schriften tätig. Christoph Pezel war aber auch eine bedeutende Gestalt des deutschen Reformiertentums der Zeit zwischen dem Heidelberger Katechismus, 1563, und dem Westfälischen Frieden, 1648. Er gehört zu den „Vätern und Begründern der reformierten Kirche“, auch wenn er im 19. Jahrhundert keine Darstellung in einem der Bände der Reihe „Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche“ fand. Doch teilt er dieses posthume Schicksal mit anderen reformierten Theologen und Kirchenpolitikern des 16. Jahrhunderts, z.B. mit Menso Alting (1541–1612), dem zwei Jahre jüngeren niederländischen Glaubensflüchtling, der in Emden theologisch und politisch gegen das Luthertum wirkte und entscheidend dazu beitrug, daß der Protestantismus in einem Teil Ostfrieslands bis heute reformiertes Gepräge hat.

Christoph Pezel ist nicht mit Zwingli oder Calvin in eine Reihe zu stellen, auch nicht mit weniger herausragenden „Vätern und Begründern der reformierten Kirche“ aus der Reformatorengeneration wie Berchtold Haller (1492–1536) in Bern, Leo Jud (1482–1542) in Zürich, Johannes à Lasco (1499–1560) in den Exulantengemeinden in London und Emden und in Polen, Oswald Myconius (1488–1552) in Zürich und Basel oder Johannes Oekolampadius (1482–1531) in Basel. Eher zu denken wäre an „Väter und Begründer“ aus der Gruppe der Nachfolger und Fortsetzer wie Heinrich Bullinger (1504–1575) in Zürich oder Theodor Beza (1519–1605) in Genf. Mit Bullinger verbinden Pezel die Unionsbestrebungen, mit Beza, der 1559 Gründungsrektor der Genfer Akademie wurde, die Rolle, die Pezel 1584 als Gründer oder Mitgründer der reformierten Hohen Schule zu Bremen spielte⁵. Als der eigentliche Gründer der reformierten Kirche der Reichsstadt⁶ Bremen und als Theologe, der in dem von ihm verfaßten „Consensus Bremensis“ von 1595⁷ – damit weit über den Heidelberger Katechismus hinausgehend – Calvins Lehre von der „*praedestinatio duplex*“ aufnahm⁸, steht er jedoch vor allem neben seinen Altersgenossen Zacharias Ursinus (1534–1583) und Caspar Olevianus (1536–1587). Die engste Beziehung besteht zweifellos zu dem fünf Jahre älteren Melancthonschüler Ursinus. Dazu Moltmann 1958: „Wenn Pezel ferner auf seinem Weg zum philippistischen Calvinismus einem Theologen gefolgt ist,

⁵ Zu Pezels Wirken in Bremen außer Moltmann (wie Anm. 1) auch Otto Veeck, Geschichte der Reformierten Kirche Bremens, Bremen 1909. Zur Hohen Schule dort 45. Siehe auch Thomas Elsmann, Humanismus in Bremen. Christoph Pezel, Philipp Melancthon und die Institutio Traiana, in: *HosEc* 17 (1989), 77–112.

⁶ Die Anerkennung als „Des Heyligen Römischen Reiches ohnmittelbare freye Reichsstadt“ erlangte Bremen zwar erst mit dem Linzer Diplom Kaiser Ferdinands III. vom 1. Juni 1646, doch bedeutete das die Sanktionierung eines faktisch bereits bestehenden Zustandes. Die Reichsmatrikel von 1521 kannte Bremen jedoch noch nicht, vgl. Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, Tübingen ²1913, Nr. 181, 313–317.

⁷ BSRK Nr. 37.

⁸ Moltmann (wie Anm. 1) 146–163, bes. 149–152; Harm Kluetting, Die reformierte Konfessionalisierung als „negative Gegenreformation“. Zum kirchlichen Profil des Reformiertentums im Deutschland des 16. Jahrhunderts, in: *ZKG* 109 (1998) 167–199 u. 306–327, hier 322 f.

so ist es Ursin gewesen. Seine Schriften, seine briefliche Beratung und seine Zensur haben Pezel zu der ersten kritischen Überarbeitung der melanchthonischen Theologie geführt⁹.

2. Pezels Leben

Christoph Pezel wurde am 5. März 1539 in Plauen im Vogtland geboren¹⁰, das seit 1466 wettinisch war und in der Leipziger Teilung 1485 an die Ernestiner und damit an Kursachsen gefallen war. Nach der Wittenberger Kapitulation von 1547 zunächst dem Burggrafen Heinrich IV. von Meißen aus dem Hause Reuß übertragen, stand Pezels Heimatort seit 1559 unter der Pfandherrschaft und seit 1575 unter der Landesherrschaft des albertinischen Kurfürsten August von Sachsen. Nach dem Besuch der Lateinschule in Plauen kam Pezel 1554 zum Studium nach Jena¹¹. Er kam damit an das 1548 von dem Ernestiner Herzog Johann Friedrich dem Mittleren (1529–1595) und seinen Brüdern, den Söhnen des 1547 seiner Kurwürde und seiner Stammlande verlustig gegangenen Ernestiners Johann Friedrich I. (1503–1554), als Ersatz für die den Ernestinern verlorengegangene Universität Wittenberg gegründete akademische Gymnasium in Jena. Aus diesem akademischen Gymnasium wurde nach der Gewährung von Universitätsprivilegien durch Kaiser Ferdinand I. 1557 im Februar 1558 die Universität Jena¹². Doch erlaubte auch schon das akademische Gymnasium theologische Studien¹³. War die „Salana“ somit die Ernestinische Gegenründung zu dem seit 1547 albertinischen Wittenberg, so ging es Johann Friedrich dem Mittleren, dem Enkel Johanns des Beständigen und Großneffen Friedrichs des Weisen, um die Bewahrung von Luthers Erbe und um die Stellung seines Hauses als Hüter dieses Erbes. Theologisch bzw. personalpolitisch fand das seinen Ausdruck in der Berufung des Melanchthongegners Matthias Flacius (1520–1575) als Professor nach Jena im Jahre 1557. Diese politische Konkurrenzsituation zwischen den Ernestinischen Herzögen und den albertinischen Kurfürsten von Sachsen – als Folge der Ernestinischen Katastrophe von 1547 – und die politische Inanspruchnahme der Theologie in diesem Gegensatz standen hinter den theologischen Auseinandersetzungen

⁹ Moltmann (wie Anm. 1) 65.

¹⁰ Ebd. 62; Wetzel (wie Anm. 1) 477. Siehe auch demnächst Harm Klueting, Art. Christoph Pezel, in: NDB 20.

¹¹ Georg Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch, Tl. 2: 1560–1572, Leipzig 1895, 117, Nr. 937: „anno aetatis meae decimoquinto [= 1554] missus sum in Academiam Jenensem“.

¹² Max Steinmetz (Hrg.), Geschichte der Universität Jena 1548/58–1958. Festgabe zum vierhundertjährigen Universitätsjubiläum, Bd. I, Jena 1958, darin Kap. 3: Werner Mägdefrau, Die Rolle der „Hohen Schule“ und der neuen Universität Jena im gesellschaftlichen und politischen Leben bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts 36–45; Siegfried Schmidt (Hrg.), Alma Mater Jenensis. Geschichte der Universität Jena, Weimar 1983, 15–56.

¹³ Karl Heussi, Geschichte der Theologischen Fakultät zu Jena, Weimar 1954, 13–114.

zwischen Gnesiolutheranern und Philippisten, aber auch die politische Konkurrenzsituation zwischen Kurpfalz und Kursachsen um die Führungsrolle innerhalb des deutschen Protestantismus.

Pezel Lehrer in Jena waren der durch das Augsburger Interim aus seiner württembergischen Heimat vertriebene Erhard Schnepf¹⁴ (1495–1558), der seit 1549 in Jena Hebräisch lehrte, und die beiden Melanchthonschüler Victorin Strigel¹⁵ (1524–1569) und Johannes Stigel¹⁶ (1515–1562), letzterer als Professor der Artistenfakultät. Beide standen in den Auseinandersetzungen mit Flacius auf melanchthonischer Seite; Victorin Strigel war deshalb 1559/60 monatelang in Haft. 1567 finden wir ihn als Professor im Heidelberg Kurfürst Friedrichs III. und somit im Bereich des Heidelberger Katechismus. Wenn Johannes Stigel 1557 den Wechsel Pezels nach Wittenberg veranlaßte, so dürfte das mit der Berufung des Flacius nach Jena zusammengehängen haben¹⁷. Von Johannes Stigel 1557 an Melanchthon nach Wittenberg empfohlen, setzte Pezel sein Studium an der „Leucorea“ fort, aber er war hier nur noch Melanchthons „Schüler der allerletzten Stunde“¹⁸. Doch bezieht sich das nicht auf das baldige Ableben des am 19. April 1560 gestorbenen Melanchthon, zumal dieser bis zuletzt, bis zum 8. April 1560, Kolleg hielt¹⁹; die Formulierung bezieht sich darauf, daß Pezel Wittenberg noch im Laufe des Jahres 1558 verließ und als Schullehrer zunächst nach Plauen und dann nach Annaberg ging, um sein Theologiestudium erst 1564 fortzusetzen. Obwohl Matthias Flacius bereits 1561 als Professor in Jena ebenso entlassen worden war wie seine 1559 oder 1560 auf Jenaer Lehrstühle gelangten Anhänger Johann Wigand (1523–1587), Matthäus Judex (1528–1564) und Simon Musäus (1521–1576) – nur Wigand wurde 1568 in Jena restituiert – kehrte Pezel nicht nach Jena zurück, sondern nach Wittenberg.

In Wittenberg wurde Pezel 1567 Professor der Philosophischen Fakultät. Aus dieser Zeit stammt seine akademische Rede über das Studium der Geschichte, „Oratio de argumento historiarum et fructu ex illarum lectione petendo“, Wittenberg 1568²⁰. 1569 wurde er Nachfolger von Paul Crell

¹⁴ Robert Dollinger, Art. Erhard Schnepf(f), in: RGG³ V (1961) 1467.

¹⁵ Ingetraut Ludolphy, Art. Victorinus Strigel, in: RGG³ VI (1962) 418; Ernst Koch, Victorin Strigel (1524–1569). Von Jena nach Heidelberg, in: Scheible (Hrg.), Melanchthon (wie Anm. 1) 391–404.

¹⁶ Reinhold Jauernig, Art. Johann Stigel, in: RGG³ VI (1962) 377; Stefan Rhein, Johannes Stigel (1515–1562). Dichtung im Umkreis Melanchthons, in: Scheible (Hrg.), Melanchthon (wie Anm. 1) 31–48; Bärbel Schäfer, Johann Stigels antirömische Epigramme, ebd. 51–68.

¹⁷ So auch die Deutung bei Wetzel (wie Anm. 1) 482.

¹⁸ Ebd. 469. Für Pezels Wittenberger Studien vor 1564 fehlt ein Matrikeleintrag. Siehe jedoch Buchwald (wie Anm. 11) 117, Nr. 937: „posteaquam in annum quartum Jhenae [= 1557] versatus essem, diligenter me commendavit D. Philippo Melanchtonj“.

¹⁹ Heinz Scheible, Melanchthon. Eine Biographie, München 1997, 262.

²⁰ Zum vorstehenden u. zum folgenden Buchwald (wie Anm. 11) 117, Nr. 937; Pezels Eintragung als Student in die Wittenberger Matrikel am 27. Januar 1564, Album Academiae Vitebergensis, Ältere Reihe, Bd. 2: 1560–1602, hrg. von Otto Hartwig, Halle 1894, ND Aalen 1976, 62a, Z. 23: Christophorus Bezetus Plawensis. Derselbe als Magister genannt ebd. 127a, Z. 9 f. (5. Juni 1567). Siehe auch Wetzel (wie Anm. 1) 478, Anm. 48.

(1531–1579) an der Schloßkirche zu Wittenberg. Am 23. Oktober 1569 von Paul Eber (1511–1569) ordiniert, trat er am 14. Dezember 1569 in die Theologische Fakultät ein, wo er am 11. Mai 1570 – gemeinsam mit seinen baldigen Mitstreitern Caspar Cruciger d.J.²¹ (1525–1597), Heinrich Moller²² (1530–1589) und Friedrich Widebram²³ (1532–1585) und seinem künftigen Gegner Nikolaus Selnecker²⁴ (1530–1592), ferner mit Johannes Bugenhagen d.J.²⁵ (1531/32–1592), – zum Dr. theol. promoviert wurde²⁶. Damit trat er, wie Moltmann schreibt, „in die dogmatischen Kontroversen der Wittenberger Schule ein. [...] Seitdem finden wir seinen Namen unter fast allen theologischen Gutachten der Wittenberger Fakultät“²⁷. Pezel war der Verfasser des lateinischen „Wittenberger Katechismus“, der zum Stein des Anstoßes in den Auseinandersetzungen zwischen den jungen Wittenberger Theologen und ihren gnesiolutherischen Gegnern wurde. Dem Wittenberger Katechismus galt der m.W. hier zuerst erhobene „Kryptocalvinismus“-Vorwurf²⁸.

Diese Schrift des „theologischen Wortführers der ‚kryptocalvinistischen Bewegung‘ Wittenbergs“²⁹ löste zahlreiche Gegenschriften und eine für die weitere Geschichte des reformatorischen Christentums in Deutschland bedeutsame Kontroverse aus. Ernst Koch hat die wichtigsten Gegenschriften und auf diese ergangene Entgegnungen zusammengestellt³⁰:

1. Lüneburgische Gegenschrift:

„Bedencken oder Censura der Theologen im Fürstenthumb Lüneburg von dem Newen Wittenbergischen Catechismo“, 1571³¹;

²¹ Reinhold Jauernig, Art. Caspar Cruciger 2, in: RGG³ I (1957), 1887; Wetzel (wie Anm. 1) 479, Anm. 52.

²² Ebd. 479, Anm. 54.

²³ Ebd. 479 f., Anm. 55.

²⁴ Wilhelm Jannasch, Art. Nikolaus Selnecker, in: RGG³ V (1961) 1688 f.; Wetzel (wie Anm. 1) 480, Anm. 56; Alfred Eckert, Die Abendmahlslehre von Nikolaus Selnecker, in: ZBLG 54 (1985) 55–65; Hans-Peter Hasse, Die Lutherbiographie von Nikolaus Selnecker. Selneckers Berufung auf die Autorität Luthers im Normenstreit der Konfessionalisierung in Kursachsen, in: ARG 86 (1995) 91–123; Werner Klän, „Doctrina, fides & confessio“. Konfessionelle Formeln im Werk Nikolaus Selneckers (1530–1592), in: LuThK 19 (1996) 2–28.

²⁵ Wetzel (wie Anm. 1) 479, Anm. 53.

²⁶ Ebd. 478.

²⁷ Moltmann (wie Anm. 1) 62. Zur Wittenberger Fakultät Kurt Aland, Die Theologische Fakultät Wittenberg und ihre Stellung im Gesamtzusammenhang der Leucorea während des 16. Jahrhunderts, in: Festschrift zur 450-Jahrfeier der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle 1952, Bd. 1, 155–237, wieder in: ders., Kirchengeschichtliche Entwürfe, Gütersloh 1960, 283–394, dort 337–345 zum „Wittenberger Katechismus“ und den damit zusammenhängenden Fragen.

²⁸ Ebd. 63; Wetzel (wie Anm. 1) 486.

²⁹ Moltmann (wie Anm. 1) 62.

³⁰ Ernst Koch, Auseinandersetzungen um die Autorität von Philipp Melancthon und Martin Luther in Kursachsen im Vorfeld der Konkordienformel von 1577, in: LuJ 59 (1992) 128–159, hier 131 ff.

³¹ Ebd. 131, Anm. 16 = VD 16, B 1460. Titel auch bei Aland, Theol. Fakultät (wie

2. Stadtbraunschweigische Gegenschrift:
„Einfeltige Christliche Erklärung und Bekennniss dess Ministerij der Kirchen in der Stadt Braunschweig“, angeblich schon 1570³²;
3. Braunschweig-Wolfenbüttelsche Gegenschrift:
„Vom Catechismo etlicher Wittenbergischen: der Lerer im Land Braunschweig Bedencken“, 1571³³;
4. Gegenschrift Nikolaus Selneckers, der damals in Braunschweig-Wolfenbüttel tätig war:
„D. Nicolai Selneckeri Schreiben / an Herrn Daniel Gresseren Pastoren und Superintendenten zu Dresden / den Streit vom Abendmahl belangend“, 1571³⁴;
5. Stellungnahme der lutherischen Prediger zu Frankfurt am Main, die bereits auf den noch zu erwähnenden „Consensus Dresdensis“ vom 10. Oktober 1571 Bezug nahm:
„Auff das Fürgeben etlicher Sacramentirer / das sie mit der Bekentnis / von den Churfürstlichen Sechsischen Superintendenten 10. Octobris dieses 1571. Jars zu Dresden gestellte / aller ding eins seyen: Kurtze und Christliche Prob / der Christlichen Gemeine zu Franckfurt zur warnung geschrieben / durch der Augspurgischen Confession zugethane Prediger daselbst“, 1571³⁵;
6. Erste Jenaer Gegenschrift:
„Warnung Vor dem unreinen / und sacramentirischen Catechismo etlicher zu Wittenberg / durch die Theologen zu Jena“, 1571³⁶;
7. Zweite Jenaer Gegenschrift:
„Von den Fallstricken etlicher newer Sacramentschwermer“, 1572³⁷;
8. Württembergische Gegenschrift:
„Beständige Wiederholung unnd grundtliche Erklärung der Kirchen und Schulen im Fürstenthumb Württemberg Lehr und Bekantnus“, 1572³⁸.

Johann Michael Reu³⁹ nennt außerdem die Erklärung des Wolfenbütteler Konvents vom Oktober 1571: „Wiederholte christliche gemeine Confession

Anm. 27) 338. Dasselbe Inge Mager, Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag, Rezeption, Geltung (= SKGNS 33), Göttingen 1993, 135 f. mit Anm. 44.

³² Koch, Auseinandersetzungen (wie Anm. 30) 132, Anm. 18.

³³ Ebd. 132, Anm. 19. Diese Schrift hatte Nikolaus Selnecker entworfen, vgl. Mager, Konkordienformel (wie Anm. 31) 135. Daneben nennt Mager als wahrscheinlich von Selnecker verfaßt das „Kurtze, Wahre und Einfeltige Bekantnus“, 1571, aaO. 135, Anm. 43. Siehe auch Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 91 f., Anm. 101.

³⁴ Koch, Auseinandersetzungen (wie Anm. 30) 132, Anm. 20.

³⁵ Ebd. 132 f., Anm. 22 = VD 16, A 4052.

³⁶ Ebd. 133, Anm. 23. Titel auch bei Aland, Theol. Fakultät (wie Anm. 27) 338.

³⁷ Koch, Auseinandersetzungen (wie Anm. 30) 133, Anm. 23. Titel auch bei Aland, Theol. Fakultät (wie Anm. 27) 341.

³⁸ Ebd. 133, Anm. 25 = VD 16, B 2282–2283.

³⁹ Johann Michael Reu, Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600, 9 Bde. Gütersloh 1904–1935, ND Hildesheim 1976.

und Erklärung etc.“⁴⁰. Wetzel erwähnt noch eine Gegenschrift aus Halle⁴¹. Moltmann führt noch an: Boet[h]ius, „Index Cinglianorum quorundam errorum in catechesi Witebergensi nova comprehensorum“, 1571, ferner Erklärungen von Martin Chemnitz und von Mansfelder Theologen⁴². Die Jenaer Theologen sammelten die kritischen Gegenschriften, die mit einem Vorwort von Kaspar Melissander (= Bienemann, 1540–1591) herausgegeben wurden: „Einhellige Bekenntnis vieler hochgelarten Theologen und furnemer Kirchen / in etlichen Fürstenthumen / Graffschafften / Hohenschulen / und Stedten der Alten Augspurgischen Confession ...“, 1571⁴³. Die Wittenberger reagierten mit einer Verteidigungsschrift: „Ausschreiben Decani, und Doctoren, Professorn, der Theologen Facultet zu Wittenberg An alle Fromme Christen. Von wegen [...]“ (1571)⁴⁴. Auf diese folgte eine zweite Verteidigungsschrift, die „Grundveste“⁴⁵. Dabei handelte es sich um die noch zu erwähnende Schrift „Von der Person und Menschwerdung unsers Herrn Jhesu Christi / Der waren christlichen Kirchen Grundfest wider die newen Marcioniten (...) und den flacianischen Hauffen“⁴⁶. Der Verteidigung gegen die Angriffe diente auch der „Bericht Eines Gottfürchtigen / Treuen Gelerten und wolverdienten Lehrers der Christlichen Kirche / von dem Wittenbergischen Catechismo“⁴⁷.

Im Oktober 1571 berief Kurfürst August von Sachsen die Theologen der beiden Universitäten Wittenberg und Leipzig und der Konsistorien Wittenberg, Meißen und Leipzig sowie die Superintendenten zu einem Konvent nach Dresden. Hier wurde am 10. Oktober 1571 der „Consensus Dresdensis“⁴⁸ verabschiedet, in dem die Wittenberger erklärten, keine andere Lehre als die des „Corpus doctrinae Misnicum“ zu vertreten⁴⁹. Dieses Meißnische „Corpus doctrinae“ war das einst vom Leipziger Konsistorium angeregte und noch von Melanchthon selbst zusammengestellte „Corpus Doctrinae Christianae“, das seit 1566 im albertinischen Sachsen verbindliche Lehrgrundlage war und seit seiner Veröffentlichung durch den Leipziger Buchhändler Ernst Vögelin „Corpus Doctrinae Philippicum“ genannt wurde. Dieses enthielt außer den drei altchristlichen Symbolen die CA variata, die

⁴⁰ Reu I, 2/1, 31*. Diese Schrift hatte Martin Chemnitz ausgearbeitet, vgl. Mager, Konkordienformel (wie Anm. 31) 136 mit Anm. 45.

⁴¹ Wetzel (wie Anm. 1) 488.

⁴² Moltmann (wie Anm. 1) 63, Anm. 15. Zu Sebastian Boethius auch Mager, Konkordienformel (wie Anm. 31) 134 mit Anm. 37. Zu Chemnitz ebd. 134 ff. Mager nennt von Chemnitz außer der oben Anm. 40 angeführten Schrift auch noch „Bedencken der Theologen zu Braunschweig von dem newen Wittenbergischen Catechismo“, 1571 (aaO. 135, Anm. 41). Boethius u. die vorerwähnte Schrift von Chemnitz auch bei Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 91, Anm. 99.

⁴³ Koch, Auseinandersetzungen (wie Anm. 30) 131, Anm. 16; Reu I, 2/1, 31* f.; Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 92, Anm. 105.

⁴⁴ Reu I, 2/1, 31*.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Wie Anm. 72.

⁴⁷ Koch, Auseinandersetzungen (wie Anm. 30) 133.

⁴⁸ Titel bei Aland, Theol. Fakultät (wie Anm. 27) 340.

⁴⁹ Ebd. 132; Wetzel (wie Anm. 1) 488.

Apologie, die *Confessio Saxonica* von 1551⁵⁰, die *Loci* in der Ausgabe von 1559, das *Examen ordinandorum* von 1552 und die *Responsio* auf die baye-rischen Inquisitionsartikel sowie die Erklärung über die christologischen Lehren des Italieners Franciscus Stancarus (ca. 1501–1574)⁵¹ und somit, von den drei alten Symbolen abgesehen, nur Melanchthon- und keine Luthertexte. Die Berufung auf das „*Corpus doctrinae Philippicum*“ war deshalb nicht geeignet, die Kritiker zum Schweigen zu bringen⁵², wie ja auch ein Teil der vorhin genannten anti-kryptocalvinistischen Schriften erst nach dem „*Consensus Dresdensis*“ und als Antwort darauf entstand.

Der Streit verschärfte sich noch, nachdem Pfalzgraf Johann Casimir (1543–1592) Kenntnis vom Inhalt des „*Consensus Dresdensis*“⁵³ erlangt hatte. Johann Casimir, seit 1570 Schwiegersohn Kurfürst Augusts von Sachsen, war der reformierte jüngere Sohn Friedrichs III. von der Pfalz, der nach dessen Tod 1576 und wegen der lutherischen Restauration in der Kurpfalz unter seinem älteren Bruder Ludwig VI. in den für ihn abgeteilten Ämtern Kaiserslautern, Neustadt an der Haardt und Böckelheim das Reformiertentum beibehielt und mit dem „*Collegium Casimirianum*“ in Neustadt Ersatz für die für die Reformierten verlorene Heidelberger Universität schuf, bevor er nach dem Tod Ludwigs VI. 1583 die Rückkehr des Reformiertentums nach Heidelberg ermöglichte⁵⁴. Im Dezember 1571 fragte Johann Casimir bei Kurfürst August an, was denn der Unterschied zwischen dem *Consensus Dresdensis* und dem Heidelberger Katechismus sei⁵⁵, um zugleich eine Union vorzuschlagen⁵⁶. Solchen Absichten des Protagonisten des politischen Calvinismus mußte sich der Kurfürst versagen, weil sich dabei die Frage des Primates unter den protestantischen Fürsten des Reiches stellte. Überdies kompromittierte die Initiative des Pfalzgrafen die Wittenberger Theologen, weil sie die Kryptocalvinismus-Vorwürfe ihrer Gegner zu bestä-

⁵⁰ Scheible, Melanchthon (wie Anm. 19) 208 f.

⁵¹ Dt. Fassung 1559, lat. Fassung 1560. Eingesehen wurde die 8. lat. Aufl.: Philipp Melanchthon, *Corpus Doctrinae Christianae* [...]. Nunc edita ad usum Ecclesiae Sanctae publicum et privatim [...], Leipzig 1572 = VD 16, M 2890. Siehe auch Wetzel (wie Anm. 1) 483, Anm. 72; Robert Stupperich, Melanchthon (= SG 1190), Berlin 1960, 125; Scheible, Melanchthon (wie Anm. 19) 243; Johannes Wirsching, Art. Bekenntnisschriften, in: TRE V (1980) 487–511, hier 500.

⁵² Koch, Auseinandersetzungen (wie Anm. 30) 132.

⁵³ Nicht des Wittenberger Katechismus, so aber anscheinend Moltmann (wie Anm. 1) 64.

⁵⁴ Zu Johann Casimir Manfred Kuhn, Pfalzgraf Johann Casimir von Pfalz-Lautern 1576–1583 (= Schr. z. Gesch. v. Stadt u. Landkreis Kaiserslautern 3), Otterbach/Kaiserslautern 1961; Peter Krüger, Die Beziehungen der Rheinischen Pfalz zu Westeuropa 1576–1582. Die auswärtigen Beziehungen des Pfalzgrafen Johann Casimir 1576–1582, Phil. Diss. München 1964; Walter Platzhoff, Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570–1573 (= HB), München/Berlin 1912; Ludwig Häusser (Hrg.), Tagebuch des Pfalzgrafen Johann Casimir 1576–1586, München 1860, ND Aalen 1969; Friedrich von Bezold (Hrg.), Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken, 3 Bde. München 1882–1903.

⁵⁵ Koch, Auseinandersetzungen (wie Anm. 30) 134.

⁵⁶ Moltmann (wie Anm. 1) 64.

tigen schien. In offiziellem Auftrag ihres Kurfürsten hatten die Wittenberger Theologen daraufhin die Lehrunterschiede herauszuarbeiten, kamen diesem Ansinnen aber nur zögerlich und kaum zur Befriedigung des Kurfürsten nach⁵⁷, bis der Pirnaer Superintendent Johannes Stössel (1524–1576)⁵⁸ neun Antithesen aufstellte, die dem Pfalzgrafen zugestellt wurden. In seinem – in der Lippischen Landesbibliothek Detmold überlieferten und 1970 von Wilhelm Neuser veröffentlichten⁵⁹ – Briefwechsel mit Ursinus⁶⁰, über den dieser Bullinger in Zürich informierte⁶¹, nahm Pezel die offizielle Stellungnahme der Wittenberger Fakultät praktisch wieder zurück⁶². 1572 wurde der Wittenberger Katechismus in Kursachsen verboten⁶³.

Was wollten Pezel und seine Kollegen in Wittenberg? Richard Wetzel antwortet, daß Pezel und seine Freunde nicht hinter die Wittenberger Konkordie von 1536, die die Annäherung zwischen Luther und Bucer gebracht hatte, und auch nicht hinter die CA variata von 1540 zurück wollten und Luthers Schmalkaldischen Artikeln von 1536 nicht den Rang einer Bekenntnisschrift zubilligten, den sie in Kursachsen ja auch erst nach den Ereignissen von 1574 erhielt⁶⁴. Sie wollten keine Verurteilung der Schweizer mehr, zumal nachdem der von Bullinger und Calvin unterzeichnete „Consensus Tigurinus“ von 1549⁶⁵ eine innerschweizerische Einigung in der Abendmahlsfrage und damit die Möglichkeit eines Zusammengehens von Zürich und Genf gebracht hatte. Darüber hinaus lehnten sie „wie Melancthon [...] vor allem die Lehre der Ubiquität auch der menschlichen Natur Christi als christologische Hilfskonstruktion für die Rettung der Realpräsenz und lokalen Einschließung des Fleisches und Blutes Christi in Brot und Wein des Herrenmahles ab“⁶⁶. Faßt man diese drei Punkte in eine These, so lautet diese: Pezel und seine Freunde hatten Ziele, die man mit dem Blick auf Zürich und Genf, aber auch Heidelberg, als innerprotestantische Ökumene bezeichnen könnte.

Mit diesen Zielen aber führten die Bestrebungen der jungen Wittenberger Theologen mitten hinein in die Katastrophe des Philippismus von 1574, von der Pezel auch persönlich betroffen war. In die Vorgeschichte gehören die Rezeption der Ubiquitätslehre im Württemberg von 1559⁶⁷ und der Hei-

⁵⁷ Koch, Auseinandersetzungen (wie Anm. 30) 134; Moltmann (wie Anm. 1) 64.

⁵⁸ Wetzel (wie Anm. 1) 489.

⁵⁹ Wilhelm H. Neuser, Der Briefwechsel Ursins mit dem Wittenberger Kryptocalvinisten Christoph Pezel im Jahre 1572, in: BPFKG 37/38 (1970/71) 216–222.

⁶⁰ LLB Detmold: Mscr. 91, Bll. 83r-89v (14 S.); Brief Ursins an Pezel; ebd. Bll. 90r-91r (3 S.); Brief Pezels an Ursin.

⁶¹ Neuser, Briefwechsel (wie Anm. 59) 216.

⁶² Moltmann (wie Anm. 1) 64.

⁶³ Wetzel (wie Anm. 1) 489; Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 98 f.

⁶⁴ Wetzel (wie Anm. 1) 486 f.

⁶⁵ Ebd. 487 irrig; 1547. Text BSRK Nr. 13.

⁶⁶ Wetzel (wie Anm. 1) 487.

⁶⁷ Dazu J. F. Gerhard Goeters, Christologie und Rechtfertigung nach dem Heidelberger Katechismus, in: Ernst Bizer/J. F. Gerhard Goeters/Wolfgang Schragel/Walter Kreck/Walther Fürst, Das Kreuz Jesu Christi als Grund des Heils (= STAEKU 3), Gütersloh 1967, 31–47, hier 41.

delberger Katechismus⁶⁸ von 1563, sodann drei Momente des Jahres 1566, die scheinbar nichts miteinander zu tun hatten: 1. das schon erwähnte *Corpus Doctrinae Christianae* Melanchthons, 2. Bullingers in Zürich wie in Genf als verbindlich anerkannte „*Confessio Helvetica posterior*“⁶⁹ und 3. der Augsburger Reichstag, der die – in Anbetracht des Augsburger Religionsfriedens wichtige – „de facto-Anerkennung“ des kurpfälzischen Reformiertentums brachte⁷⁰. In die Vorgeschichte von 1574 gehört aber auch das – erfolglos gebliebenene – Altenburger Religionsgespräch von 1568/69, das die Frage der Autorität Luthers und Melanchthons zuspitzte⁷¹. Pezel selbst nannte 1572 das Auftreten der Antitrinitarier in Siebenbürgen, Polen und Ungarn als Grund für seine und seiner Freunde „*Propositiones Wittembergenses*“ vom Vorjahr⁷², wobei er möglicherweise an den erwähnten Stancaur dachte.

Der Rest, der zeitlich nach dem Thema dieses Beitrags liegt, läßt sich rasch berichten. Unmittelbar ausgelöst wurden die Ereignisse von 1574 durch die im Frühjahr jenes Jahres anonym erschienene Schrift „*Exegesis perspicua ... de sacra coena*“⁷³, der in den Augen der Gegner gleichfalls der Kryptocalvinismus-Vorwurf zu gelten hatte. Als Verfasser wurde der im Jahr zuvor gestorbene Breslauer Melanchthonschüler Joachim Cureus

⁶⁸ BSRK Nr. 35. Zum Heidelberger Katechismus hier nur Wulf Metz/Jürgen Fangmeier, Art. Heidelberger Katechismus, in: TRE XIV (1985) 582–590; August Lang (Hrg.), *Der Heidelberger Katechismus und vier verwandte Katechismen* (Leo Jud's und Micron's kleine Katechismen sowie die zwei Vorarbeiten Ursins) mit einer historisch-theologischen Einleitung (= QGP 3), Leipzig 1907; Lothar Coenen (Hrg.), *Handbuch zum Heidelberger Katechismus*, Neukirchen-Vluyn 1963; Walter Hollweg, *Neue Untersuchungen zur Geschichte und Lehre des Heidelberger Katechismus*. Zweite Folge (= BGLRK 28), Neukirchen-Vluyn 1968; Wulf Metz, *Necessitas satisfactionis? Eine systematische Studie zu den Fragen 12–18 des Heidelberger Katechismus und zur Theologie des Zacharias Ursinus* (= SDGStH 26), Zürich/Stuttgart 1970; Gunter Zimmermann, *Der Heidelberger Katechismus als Dokument des subjektiven Spiritualismus*, in: ARG 85 (1994) 180–204; Lyle D. Bierma, *The Doctrine of the Sacraments in the Heidelberg Catechism. Melancthonian, Calvinist, or Zwinglian?* (= *Studies in Reformed Theology and History* N.S. 4), Princeton 1999.

⁶⁹ BSRK Nr. 15.

⁷⁰ Volker Press, *Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619* (= KiHiSt 7), Stuttgart 1970, Zitat 237; Walter Hollweg, *Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der Reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses* (= BGLRK 17), Neukirchen-Vluyn 1964; Harm Klüeting, *Das Konfessionelle Zeitalter 1525–1648* (= UTB 1556), Stuttgart 1989, 218.

⁷¹ Koch, *Auseinandersetzen* (wie Anm. 30) 129.

⁷² [Christoph Pezel,] *Von der Person und Menschwerdung unsers Herrn Jhesu Christi / der waren christlichen Kirchen / Grundfest / wider die neuen Marcioniten [...] unter dem Flacianischen Hauffen. Durch die Theologen zu Wittemberg [...] widerholet und gestellet [...]. Wittenberg 1572* [VD 16, W 3771 = LLB Detmold: Th 392g; andere Ausgaben, bez. Wittenberg 1571 mit Druckerangaben Hans Luft bzw. Johannes Schwertel, VD 16, W 3768–W 3771] 147. Titel auch bei Aland, *Theol. Fakultät* (wie Anm. 27) 339, der die Ausgabe 1571 nennt, die ihm aber nicht zugänglich war (aaO. Anm. 201).

⁷³ Titel bei Wetzel (wie Anm. 1) 490 f., Anm. 107. Titel auch bei Aland, *Theol. Fakultät* (wie Anm. 27) 342.

(Curäus)⁷⁴ (1532–1573) ermittelt⁷⁵. Im Juni 1574 wurden Pezel und seine Kollegen nach Torgau zu Verhören vorgeladen und dort bzw. danach auf der Pleißenburg zur Unterschrift unter eine Erklärung gezwungen, mit der die Abendmahlslehre des Heidelberger Katechismus verworfen wurde⁷⁶. Die auf Initiative der kursächsischen Landstände zustandegekommene Visitationinstruktion von 1574 sah nur noch die Verwendung von Luthers Katechismus vor⁷⁷, bestätigte also das Verbot von Pezels Wittenberger Katechismus von 1572. Das „Kurtz Bekenntnis und Artickel vom heiligen Abendmahl des Leibs und Bluts Christi“ des Torgauer Landtags vom September 1574 legte die Abendmahlslehre fest⁷⁸ und fand den Beifall der Gnesiolutheraner⁷⁹. Pezel wurde in Haft genommen und danach in Zeit unter Hausarrest gestellt, bevor er im November 1576 des Landes verwiesen wurde⁸⁰. Damit erging es ihm vergleichsweise glimpflich. Georg Cracow und Johannes Stössel starben im Gefängnis an den Folgen strenger Haft, während Caspar Peucer und Christian Schütz zwölf Jahre in Haft blieben⁸¹, d.h. bis zum Regierungsantritt Kurfürst Christians I. 1586⁸².

Nach der Haftentlassung und Landesverweisung hielt sich Pezel im böhmischen Eger auf, bevor er im Frühjahr 1577 auf Empfehlung von Wolfgang Krell, der Sachsen schon 1574 verlassen hatte und seitdem Superintendent in Siegen war⁸³, in die Grafschaft Nassau-Dillenburg Graf Johanns VI. gerufen wurde⁸⁴. Nach den Feststellungen Wetzels kann es als sicher gelten, daß Pezel nicht, wie bisher angenommen⁸⁵, Schulinspektor im nassau-dillenburgischen Siegen wurde. Es scheint sich dabei um einen nicht realisierten Plan gehandelt zu haben, der zugunsten der ohne Pezels Zutun zustande gekommenen Gründung der Hohen Schule in Herborn⁸⁶ aufgegeben wurde⁸⁷. Stattdessen wurde Pezel 1578 Pfarrer in Herborn. Im gleichen Jahr nahm er an der Synode der nach dem Tod Friedrichs III. († 1576) aus Heidelberg vertriebenen Reformierten teil, die unter der Protektion Johann Casimirs in

⁷⁴ Heinz Scheible, Art. Joachim Cureus, in: *4RGG II* (1999) 506; Franz Lau, Art. Joachim Curäus, in: *RGGI* (1957) 1890; Wetzel (wie Anm. 1) 491, Anm. 108.

⁷⁵ Ebd. 490 f.

⁷⁶ Ebd., 491.

⁷⁷ Koch, Auseinandersetzungen (wie Anm. 30) 139.

⁷⁸ Ebd. 141.

⁷⁹ Ebd. 149.

⁸⁰ Wetzel (wie Anm. 1) 491.

⁸¹ Koch, Auseinandersetzungen (wie Anm. 31) 137.

⁸² Thomas Klein, *Der Kampf um die Zweite Reformation in Kursachsen 1586–1591* (= MDF 25), Köln/Graz 1962; ders., Politische oder kirchlich-religiöse Reform? Die Regierung Christians I. (1586–1591), in: *Um die Vormacht im Reich. Christian I., sächsischer Kurfürst 1586–1591* (= Dresdner Hefte 29, 1992) 5–13.

⁸³ Friedrich Wilhelm Bauks, *Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945* (= BWFKG 4), Bielefeld 1980, Nr. 1068 (Crell).

⁸⁴ Wetzel (wie Anm. 1) 494 f.

⁸⁵ Moltmann (wie Anm. 1) 66.

⁸⁶ Gerhard Menk, *Die Hohe Schule in Herborn in ihrer Frühzeit (1584–1660)*. Ein Beitrag zum Hochschulwesen des deutschen Calvinismus im Zeitalter der Gegenreformation (= VHKN 30), Wiesbaden 1981.

⁸⁷ Wetzel (wie Anm. 1) 495 f. mit Anm. 121.

Neustadt an der Haardt stattfand⁸⁸. Außerdem arbeitete er die wichtige „Erklärungsschrift der Verenderung etzlicher Kirchen-Ceremonien in der grafenschaft Nassau-Catzenelenbogen“ aus⁸⁹. Auf der Grundlage dieser Schrift kam das Nassauische Bekenntnis zustande, das auf der Dillenburgener Generalsynode im Juli 1578 angenommen wurde⁹⁰, welche das Konkordienwerk ablehnte⁹¹.

1581 verließ Pezel die Grafschaft Nassau-Dillenburg und folgte einem Ruf auf eine Pfarrstelle in Bremen, wo er mit der reformierten Umgestaltung des Kirchenwesens begann, nämlich mit der Beseitigung religiöser Bildwerke aus den Kirchen im Sinne seiner nassauischen „Erklärungsschrift“ und seines Verständnisses von „Emendation“⁹². Von 1582 stammt sein Bremer Katechismus⁹³. Von der reformierten Hohen Schule in Bremen von 1584 war schon die Rede. 1584 wurde Pezel Superintendent in Bremen und bemühte sich zugleich um die Gründung einer protestantischen Union⁹⁴, die 1608, vier Jahre nach seinem Tod, zustandekam; 1586 nahm er am Lüneburger Fürstentag teil⁹⁵. Von 1596 stammt sein schon erwähnter „Consensus Bremensis“, der bis 1608 und wieder von 1628 bis 1635 von allen in Bremen ihr Amt antretenden Predigern unterschrieben wurde⁹⁶, be-

⁸⁸ Ebd. 497.

⁸⁹ HStA Wiesbaden 171 K 1181, Bl. 1r-77v. Der Text findet sich teilw. wörtlich in den BSRK Nr. 36 abgedruckten Abschnitten des Nassauischen Bekenntnisses. Siehe auch Klüeting, Ref. Konfessionalisierung (wie Anm. 9) 310 u. ders., Gab es eine „Zweite Reformation“? Ein Beitrag zur Terminologie des Konfessionellen Zeitalters, in: GWU 38 (1987) 261–279, hier 270 f.

⁹⁰ BSRK Nr. 36.

⁹¹ Zur Einführung des Reformiertentums in Nassau-Dillenburg hier nur Rolf Glawischnig, Niederlande, Calvinismus und Reichsgrafenstand 1559–1584, Nassau-Dillenburg unter Graf Johann VI. (= SHAGL 36), Marburg 1973; Georg Schmidt, Die „Zweite Reformation“ im Gebiet des Wetterauer Grafenvereins. Die Einführung des reformierten Bekenntnisses im Spiegel der Modernisierung gräflicher Herrschaftssysteme, in: Heinz Schilling (Hrg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. Das Problem der „Zweiten Reformation“ (= SVRG 195), Gütersloh 1986, 184–213; Karl Wolf, Aus dem Briefwechsel Christoph Pezels mit Graf Johann dem Älteren von Nassau-Dillenburg, in: ARG 34 (1937) 177–234; ders., Zur Einführung des reformierten Bekenntnisses in Nassau-Dillenburg, in: NasA 66 (1955) 160–193; Paul Münch, Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel) (= SMAFN 3), Stuttgart 1978.

⁹² Klüeting, Ref. Konfessionalisierung (wie Anm. 9) 310 f. Dazu interessante Quellenzitate bei Wetzel (wie Anm. 1) 505, Anm. 168.

⁹³ Reu I, 3, 2/2, 521–527.

⁹⁴ Wetzel (wie Anm. 1) 506, 513.

⁹⁵ Ebd. 514.

⁹⁶ Veeck (wie Anm. 5) 50. Nach Wetzel 507 führte Pezel in Bremen „seit etwa 1600“ den Heidelberger Katechismus ein. Tatsächlich wurde der Heidelberger Katechismus „um 1600“ nur im Gymnasium, der Bremer Hohen Schule, gebraucht (Veeck 66). Erst 1608 ließ Urban Pierius als Superintendent die nachrückenden Prediger statt des „Consensus Bremensis“ den Heidelberger Katechismus unterschreiben, bis der „Consensus“ ab 1528 wieder an dessen Stelle trat (Veeck 50). Für das höhere Schulwesen Bremens erlangte der Heidelberger Katechismus erst tatsächliche Geltung, nachdem ihn die Synode von Dordrecht 1618/19 zum Symbol erhoben hatte, dazu J. F. Gerhard Goeters,

vor ihm der Rat von Bremen 1640 öffentliche Anerkennung verlieh⁹⁷. Der Pezel von 1596 war kein „philippistischer Calvinist“ mehr, sondern – viel deutlicher als der Ursinus von 1563 – Calvinist. Christoph Pezel starb am 25. Februar 1604 in Bremen.

3. Wittenberger Katechismus

Der lateinische Wittenberger Katechismus trägt den Titel

„Catechesis continens explicationem simplicem et brevem / Decalogi, Symboli Apostolici, Orationis Dominicae, Doctrinae de Poenitentiae et de Sacramentis. / Contexta ex Corpore Doctrinae Christianae, quod amplectuntur ac tuentur Ecclesiae regionum Saxoniarum et Misnicarum, quae sunt subiectae ditioni Ducis Electoris Saxoniae etc.“.

Das ist nach Reu⁹⁸ der Titel der Erstaussgabe von Anfang des Jahres 1571, die VD 16 unter C (wie Catechesis) mit der Nummer C 1551 verzeichnet. Ob es sich tatsächlich um die Erstaussgabe handelt – Hasse stellt eine andere Reihenfolge auf⁹⁹ –, kann hier offen bleiben. Das Titelblatt nennt keinen Druckort¹⁰⁰, wohl aber das Erscheinungsjahr MDLXXI (= 1571). Der Drucker ist unbekannt¹⁰¹. Ich habe das Werk in dem Exemplar der Lippischen Landesbibliothek Detmold¹⁰² benutzt. Es umfaßt unter Einschluß der die Seiten 3 bis 13 einnehmenden Vorrede 131 paginierte Seiten Text und 46 ungezählte Seiten Index im Oktavformat. Der Text endet auf S. 131 mit: Μόνω τῷ θεῷ δόξα. Die Rückseite des Titelblattes zeigt bei dem Detmolder Exemplar ein adeliges Wappen mit der Devise „Disce Mori Mundo: Vivere Disce Deo“, der Umschrift „Magister Ioannes ab Exter. Anno“ und der Jah-

Genesis, Formen und Hauptthemen des reformierten Bekenntnisses in Deutschland. Eine Übersicht, in: Schilling (Hrg.), Ref. Konfessionalisierung (wie Anm. 91) 44–59, hier 56.

⁹⁷ Veeck (wie Anm. 5) 51.

⁹⁸ Reu I, 2/1, 27*.

⁹⁹ Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 90, Anm. 91 vermutet in VD 16, C 1553 die Erstaussgabe von 1571 und stellt folgende hypothetische Reihenfolge der (mindestens) sieben Ausgaben von 1571 u. 1572 auf: 1. VD 16, C 1553 (1571), 2. C 1554 (1571), 3.-4. C 1552 (1571) bzw. C 1555 (1571), 5. C 1551 (1571), 6. C 1556 („1571“, nach Hasse 90, Anm. 91 falsche Jahresangabe) und 7. C 1557 (1572).

¹⁰⁰ C. R. W. Klose, Der cryptocalvinistische Catechismus der Wittenberger in den Jahren 1571 und 1572. o. O. u. o. J. (= 1856) (= Programm zum Jubiläum des Prof. Petersen, Hamburg 1856, vgl. Reu I, 2/1, 27*) [benutzt wurde das in Lübeck befindliche Exemplar am 27.8.1999 in der Stadtbibliothek Lübeck] 41, bezeichnete diese Ausgabe – VD 16, C 1551 – als Leipziger Druck, worin ihm Reu I, 2/1, 27* folgte.

¹⁰¹ Mit Klose (wie Anm. 100) 41, Reu I, 2/1, 27* und Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 90, Anm. 91 wird man in Ernst Vögelin, Leipzig, den Drucker sehen können.

¹⁰² LLB Detmold: Th 2593. Mit der Identifikation dieser Ausgabe mit VD 16, C 1551 folge ich Angaben der LLB Detmold (Anlage zu Schreiben vom 24.3.1999). Das Detmolder Exemplar hat nicht die von Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 90, Anm. 91 genannte Dedi-
kation für Johann Sommer.

reszahl 1567¹⁰³. Bei den anderen, auf 1571 datierten Ausgaben, also den Nummern VD 16, C 1552 bis C 1556, wird in allen Fällen der Druckort Wittenberg und Johannes Schwertel als Drucker genannt.

Die jüngste Ausgabe wird in VD 16 unter C 1557 verzeichnet und lag am 14. Juli 1572 vor¹⁰⁴. Der Titel unterscheidet sich von dem der Ausgabe VD 16, C 1551 dadurch, daß es hier statt „Contexta ex Corpore Doctrinae Christianae“ genauer „Contextam ex scriptis reverendi viri D. Philippi Melancthonis & Corpore Doctrinae Christianae“ heißt. Damit wurde der „Catechismus continens“ deutlicher als mit der alten Formulierung mit Melancthons Corpus Doctrinae Christianae in Verbindung gebracht und unter die Autorität Melancthons gestellt. Auch in diesem Fall habe ich ein Exemplar der Lippischen Landesbibliothek¹⁰⁵ benutzt, das aus der Bibliothek von Christoph Pezels Sohn Caspar Pezel¹⁰⁶ (um 1579–1634) stammt; Caspar Pezel stand in lippischen Diensten, womit sich die Provenienz und überhaupt die Überlieferung des Pezel-Nachlasses in Detmold erklärt. Das Titelblatt des Detmolder Exemplars von C 1557 weist, anders als das Detmolder Exemplar von C 1551, einen alten handschriftlichen Provenienzvermerk auf: „Ex Biblioth. Casp. Pezeli“. Das Titelblatt dieser Ausgabe nennt Ort und Jahr: Wittebergae MDLXXII (= 1572). Ganz am Ende, auf Seite 136, wird Johannes Schwertel – mit der Jahreszahl 1571 – als Drucker genannt. Vor dem Druckervermerk endet der Text auch hier mit Μόνω τῷ θεῷ δόξα. In dieser Ausgabe umfaßt das Werk 136 Seiten. Hinzu kommen 14 ungezählte Seiten, die auf die Praefatio entfallen, die diese Ausgabe ebenso wie die Ausgabe C 1551 von 1571 hat. Hingegen fehlt in der Ausgabe von 1572 der Index der Ausgabe C 1551. Die Rückseite des Titelblattes zeigt das kurfürstlich sächsische Wappen, das auch in den älteren Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben C 1551 und C 1553 eingedruckt ist¹⁰⁷. Eine moderne Ausgabe bietet Reu¹⁰⁸. Er folgt dem Text von 1571, fügt aber¹⁰⁹ Randnoten und von Kurfürst August gewünschte Erläuterungen, vor allem zu Act 3,21, nach der Ausgabe von 1572 hinzu¹¹⁰.

¹⁰³ Johannes Exter Depmoliensis [= Detmoldiensis], Immatrikulation in Wittenberg im Oktober 1555, Album Academiae Vitebergensis, Ältere Reihe, Bd. 1: 1502–1560, hrg. von Karl Eduard Förstemann, Leipzig 1841, Nachdr. Aalen 1976, 311b, Z. 23. Siehe auch Buchwald (wie Anm. 1) 3, Nr. 61: „Johannes Exter Dithmoldiensis vocatus est ad ministerium Euangelij in ciuitatem Dithmoldt, publice ordinatus est 6 die Nouembris anno 1560“. Johann von Exter wurde später Generalsuperintendent der Grafschaft Lippe; 1571 verfaßte er für Lippe eine Kirchenordnung, Robert Stupperich, Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung (= BWFKG 9), Bielefeld 1993, 177. Die Familie von Exter war eine lippische Adelsfamilie.

¹⁰⁴ Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 101.

¹⁰⁵ LLB Detmold: Th 2593b. Die Identifikation mit VD 16, C 1557 von der LLB Detmold mit Anlage zu deren Schreiben vom 24.3.1999 bestätigt.

¹⁰⁶ Zu Pezels Söhnen Caspar und Tobias Wetzel (wie Anm. 1) 514 f., 517 mit Anm. 225 auf 515 (Caspar Pezel).

¹⁰⁷ Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 90, Anm. 93.

¹⁰⁸ Reu I, 2/2, 119–156.

¹⁰⁹ Ebd. 140, Anm. 2.

¹¹⁰ Siehe auch Reu I, 2/1, 32*.

Der Verfasser wird auf dem Titelblatt der beiden Ausgaben C 1551 und C 1557 ebensowenig genannt wie im Text. Auf dem Titelblatt beider Ausgaben steht übereinstimmend:

„Edita in Academia Wittebergensi et accommodata ad usum scholarum puerilium“.

Unter der Praefatio beider Ausgaben steht, in beiden Fällen mit der identischen Datierung „Witebergae Calendis Januarii, inchoantibus annum Christi Seruatoris MDLXXI“ (= Januar 1571):

„Decanus, Senior, & Doctores Theologicae facultatis in Academia Witembergensi“.

Auch in den anderen Ausgaben bleibt der Verfasser ungenannt¹¹¹. Der Wittenberger Katechismus sollte also als Gemeinschaftswerk der Wittenberger Theologischen Fakultät erscheinen. Die Verfasserschaft Christoph Pezels wird jedoch durch Johannes Wigand bestätigt. Dieser schreibt in seinem Werk „De Sacramentismo“: „Pezelius eius erat collector“¹¹². Der Katechismus entstand aufgrund einer Anregung von Melanchthons Schwiegersohn, des seit 1550 mit dessen Tochter Magdalena verheirateten Caspar Peucer (1525–1602). Als Inspektor der fürstlichen Schulen in Kursachsen vermißte Peucer ein Religionslehrbuch auf einem Niveau zwischen Luthers Kleinem Katechismus und Melanchthons Corpus Doctrinae bzw. dem Examen ordinandorum und den Loci theologici¹¹³.

Eine deutsche Übersetzung ist handschriftlich im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden überliefert¹¹⁴. Als Übersetzer ist Pezel gesichert¹¹⁵. Dieser spätestens am 18. August 1572 fertiggestellten Übersetzung lag die lateinische Ausgabe von 1572 – VD 16, C 1557 – zugrunde¹¹⁶. Die Übersetzung ging nach der von Gillet festgehaltenen Überlieferung¹¹⁷ auf einen Wunsch Kurfürst Augusts zurück, der seiner des Lateinischen unkundigen, aber an der Bekämpfung der kryptocalvinistischen Bewegung interessierten Gemahlin, Anna von Dänemark, die Einsichtnahme ermöglichen wollte. Nach Hasse war es der Hofprediger Christian Schütz, der schon nach Erscheinen der ersten Ausgabe Anfang 1571 eine deutsche Übersetzung des „Catechismus continens“ erwog, bevor die Wittenberger Theologen eine deutsche Übersetzung forderten¹¹⁸. Verwirklicht wurde dieser Plan auf Veranlassung des Kurfürsten aber erst 1572, wobei es Kurfürst August darum ging, daß sich der Gemeine Mann ein Urteil bilden können sollte¹¹⁹. Der

¹¹¹ Hasse, Zensur (wie Anm. 1) bei Anm. 5.

¹¹² Reu I, 2/1, 27*, der sich auf Johannes Wigand, De Sacramentismo 405 bezieht. Siehe auch Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 84, Anm. 65.

¹¹³ Moltmann (wie Anm. 1) 63; Wetzel (wie Anm. 1) 487. Dieser Zweck geht aus der Vorrede hervor, zu dieser Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 85, Anm. 66.

¹¹⁴ HStA Dresden, Loc 10312, Bl. 201–280. Der Verfasser bereitet eine Edition der deutschen Übersetzung des „Wittenberger Katechismus“ vor.

¹¹⁵ Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 84, Anm. 65.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ J. F. A. Gillet, Crato von Crafftheim und seine Freunde. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte. Tl. 1, Frankfurt am Main 1860, 427.

¹¹⁸ Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 102.

¹¹⁹ Ebd. 102 f., Anm. 145.

zunächst beabsichtigte Druck dieser deutschen Fassung unterblieb, nachdem das Konsistorium in Meißen einer Veröffentlichung widerraten hatte¹²⁰. Dem lag ein Gutachten vom 10. November 1572 zugrunde, als dessen Verfasser Hans-Peter Hasse Paul Krell (1531–1579) identifiziert hat¹²¹.

Im Aufbau folgt der Wittenberger Katechismus im wesentlichen Luthers Kleinem¹²² und Großem Katechismus¹²³ – Dekalog, Apostolicum, Vaterunser, Taufe und Abendmahl –, und hat darüber hinaus wie diese auch ein katechetisches Hauptstück über Buße und Beichte. Doch rückt der Abschnitt „De confessione“ aus Luthers Kleinem Katechismus, der dort zwischen Taufe und Abendmahl steht¹²⁴ (und in modernen Ausgaben, die man im kirchlichen Unterricht benutzt, an das Ende gestellt ist), vor den Abschnitt über die Taufe. Die Ordnung ist damit auch anders als in Luthers Großem Katechismus, wo die „Kurze Vermahnung zu der Beicht“¹²⁵ am Ende steht und auf Taufe und Abendmahl folgt. Unterschieden werden fünf Teile:

pars prima:	De Decalogo
pars secunda:	De Symbolo Apostolico
pars tertia:	De Oratione Dominica
pars quarta:	De Poenitentia et Absolutione
pars quinta:	De Sacramentis: de Baptismo et de Coena Domini.

Der Wittenberger Katechismus umfaßt 200 Fragen, die aber – wie in Luthers Katechismen – nicht durchlaufend gezählt bzw. numeriert sind. Im Heidelberger Katechismus gibt es eine durchlaufende Zählung mit 129 Fragen, so daß dieser auch nach Fragen zitiert wird.

4. Kurtze und Notwendige Fragen und Antwort

Die zweite Schrift, auf die hier einzugehen ist, ist in deutscher Sprache abgefaßt. Sie trägt den Titel:

„Kurtze und Notwendige Fragen und Antwort, so neben dem Catechismo Lutheri zu Wittenberg gebraucht werden. Aus den Schrifften Melanchthonis zusammengezogen durch Doct. Christophorum Pezelium“.

Den Text dieses seltenen Werkes teilt Reu mit¹²⁶, der mit seiner Edition der in der Universitätsbibliothek Erlangen in einem Exemplar vorhandenen

¹²⁰ Reu I, 2/1, 33*; Gillet (wie 118) 431.

¹²¹ Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 105, Anm. 154; ders., Paul Krell (1531–1579). Melanchthons „Enarratio Symboli Nicaeni“ (1550) und der Sturz des Philippismus in Kursachsen im Jahre 1574, in: Scheible (Hrsg.), Melanchthon (wie Anm. 1) 427–462, hier 436 mit Anm. 33.

¹²² BSLK 499–527.

¹²³ Ebd. 543–733.

¹²⁴ Ebd. 517–519.

¹²⁵ Ebd. 725–733.

¹²⁶ Reu I, 2/2, 156–160.

zweiten Auflage von 1573 folgt¹²⁷. Das Titelblatt¹²⁸ gibt hier Ort und Jahr mit Wittenberg 1573 wieder. Als Drucker wird Hans Lufft genannt. Ganz am Schluß des Textes steht:

„End der Fragstück, den Einfeltigen zu gut gestellet, Anno 1571“.

Dadurch ist einerseits 1571 für die erste Auflage nachweisbar. Andererseits gibt diese Angabe dem Namen „Fragstück“ als Kurztitel wenigstens eine gewisse Berechtigung. Wir werden sehen, was es damit auf sich hat. An der Verfasserschaft gibt es keinen Zweifel, weil Christoph Pezel sich im Titel selbst als Verfasser zu erkennen gibt.

Dennoch bestehen Probleme hinsichtlich der Identifikation dieser Schrift. Moltmann gebraucht den Titel „Wittenberger Fragstücke“¹²⁹, der sich so auch in seiner Bibliographie unter Nr. 6 verzeichnet findet¹³⁰. Doch meinte Moltmann damit ganz offensichtlich die „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“. Dabei deutet alles darauf hin, daß Moltmann weder ein als „Wittenberger Fragstück“ betiteltes Werk noch den Text bei Reu kennt, sondern aus zweiter Hand arbeitet; Reus Werk führt er auch nicht unter den Quellensammlungen¹³¹ auf, wo es hingehört, wohl aber unter der Literatur¹³², wo es nicht hingehört. Dabei scheint ihm dann eine Verwechslung zweier verschiedener Schriften unterlaufen zu sein. Richard Wetzel hat diesen Irrtum Moltmanns, ohne ihn als solchen zu erkennen, übernommen. Im Anschluß an Moltmann gebraucht auch er den Titel „Wittenberger Fragstücke“ und identifiziert diesen mit den „Kurtzen und notwendigen Fragen und Antwort“¹³³. Obgleich am Ende der „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“, wie schon gesagt, der Kurztitel „Fragstück“ – aber nicht „Wittenberger Fragstück“! – erscheint, geht diese Identifikation fehl.

Ein anderes Identifikationsproblem ist ausgeräumt. Ältere Autoren – zu nennen ist u.a. Johann Georg Walch (1693–1775) mit dem ersten Band seiner „Bibliotheca theologica selecta“ von 1757¹³⁴ – sahen – jedoch ohne Textkenntnis – in den „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“ eine deutsche Übersetzung des Wittenberger Katechismus. Klose ließ 1856 in eingeräumter Ermangelung von Textkenntnis diese Möglichkeit offen und erklärte einen Textvergleich für wünschenswert¹³⁵. Dieser Textvergleich war erst 1911 Reu möglich, der diese Frage eindeutig verneinte¹³⁶.

Pezels „Kurtze und Notwendige Fragen und Antwort“ von 1571 liegen seinem Bremer Katechismus von 1582 zugrunde, dessen Text Reu ebenfalls

¹²⁷ Reu I, 2/1, 34*.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Moltmann (wie Anm. 1) 63 f., 110.

¹³⁰ Ebd. 185.

¹³¹ Ebd. 187.

¹³² Ebd. 190.

¹³³ Wetzel (wie Anm. 1) 488 mit Anm. 91.

¹³⁴ Johann Georg Walch, *Bibliotheca theologica selecta* (1757) Tl. 1, 485, zit. bei Klose (wie Anm. 102) 45.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Reu I, 2/1, 34*.

bietet¹³⁷, jedoch mit der ungenauen Zeitangabe „ca. 1590“. Der Text von 1571 bzw. 1573 ist teilweise wörtlich in den Bremer Katechismus übernommen¹³⁸.

Die „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“ bestehen aus 44 Fragen, die – das erinnert an den Heidelberger Katechismus – durchgehend gezählt und numeriert sind¹³⁹. Diese 44 Fragen verteilen sich auf vier Hauptstücke. Das unbetiteltete erste Hauptstück bietet 1. Einleitung, 2. Dekalog, 3. Sünde und 4. Gesetz und umfaßt 16 Fragen. Das zweite Hauptstück handelt vom Glauben, wobei fünf der 18 Fragen der Christologie gelten, nämlich die Fragen 20 bis 24; eine Frage (Frage 17) gilt der Gotteslehre, zwei Fragen (Fragen 18 und 19) der Trinitätslehre, eine Frage (Frage 25) der Pneumatologie; die verbleibenden Fragen 26 bis 34 verteilen sich auf Sündenvergebung, Buße, Glauben und Gehorsam. Gegenstand des dritten Hauptstücks, d.h. der Fragen 35 bis 40, ist das Gebet, wobei Pezel dem Vater-unser folgt. Das vierte Hauptstück mit den Fragen 41 bis 44 enthält die Sakramentenlehre. Nimmt man diesen Aufbau und Inhalt, so handelt es sich bei Pezels „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“ um keine Erweiterung von Luthers Kleinem Katechismus, wie Moltmann bezogen auf diesen Text, aber in Verbindung mit dem Titel „Wittenberger Fragstücke“ bemerkte¹⁴⁰; es handelt sich vielmehr um eine eigenständige Katechismus-schrift. Diese ist mit ihren 44 Fragen gewiß nicht als deutsche Übersetzung, wohl aber als komprimierte Kurzfassung der 200 Fragen des Wittenberger Katechismus anzusprechen, dessen Aufriß hier beibehalten ist.

5. Christliche Fragstück

Moltmann lag aber gar nicht völlig falsch, wenn er den Titel „Wittenberger Fragstücke“ gebrauchte. Falsch war die Identifikation dieses Titels mit den „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“. Tatsächlich gibt es keine „Wittenberger Fragstücke“. Stattdessen ist hier eine Schrift mit dem Titel „Christliche Fragstück(e)“ vorzustellen. Der genaue Titel dieser in deutscher Sprache verfaßten Schrift lautet:

„Christliche Fragstück / Von dem unterschied / der zweyen Artickel / des Apostolischen GlaubensBekentnis / Das Christus gen Himel auffgefahren sey / und nuhn sitze zur Rechten Gottes des Allmechtigen Vaters. / Dorinnen / Warhafftig / gründlich / und richtig erkleret wird / was der Heiligen Schrift / und der gantzen Rechtgleubigen Kirchen lehre sey / von der Himelfart Christi / und von seiner Maiestet und Herrligkeit / In die er nach seiner ernidrigung eingesetzt“.

¹³⁷ Reu I, 3,2/1, 521–527.

¹³⁸ Moltmann (wie Anm. 1) 64, 110; Wetzel (wie Anm. 1) 507.

¹³⁹ Zumindest gilt das für die Ausgabe bei Reu.

¹⁴⁰ Moltmann (wie Anm. 1) 63.

Diese schon von Aland genannte¹⁴¹ und in VD 16 unter W 3714 bis W 3716 nachgewiesene Schrift liegt in keiner modernen Ausgabe vor. Ich habe das Exemplar der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel¹⁴² – VD 16, W 3716 – benutzt. Das Titelblatt nennt keinen Druckort, gibt aber eine genaue Datierung:

„Anno Christi 1571, Mense Augusto“.

Nähere Informationen bietet der Rückvermerk auf der letzten Seite:

„Gedruckt zu Wittenberg durch / Lorentz Schwenck / Anno 1571“.

Das Werk umfaßt 40 (ungezählte) Seiten in Quart. Titelblatt und Text enthalten einer Verfasserangabe. Auf dem Titelblatt steht:

„Gestellet / Durch die Theologen in / der Universitet Witteberg. Zum Unterricht / des Christlichen Lesers / und zu widerlegung der Newerdichten vorfelschungen / so dieser zeit unter dem angemasten schein der Schrifften Lutheri / und Corpus Doctrinae, von etlichen durch den Druck ausgesprenget / worden sind“.

Es handelt sich demnach um eine Verteidigungsschrift, die – wie der Wittenberger Katechismus – als Gemeinschaftswerk der Wittenberger Theologischen Fakultät erscheinen sollte. Wichtig für die Klärung der Verfasserfrage sind folgende Überlegungen: Ich habe diese Schrift in einem Separatdruck der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel benutzt. Die Schrift erschien aber auch als Appendix zu dem schon einmal erwähnten umfangreicheren Werk „Von der Person und Menschwerdung unsers Herrn Jhesu Christi / Der waren christlichen Kirchen Grundvest ...“¹⁴³. Ich beziehe mich hier und im folgenden auf schriftliche Auskünfte von Frau Dr. Julia von Hiller von der Lippischen Landesbibliothek Detmold¹⁴⁴, wo man den Pezel-Nachlaß hütet. Auch dieses umfangreichere Werk erschien ohne Verfasserangabe¹⁴⁵. Im Exemplar der Lippischen Landesbibliothek – der Ausgabe VD 16, W 3771 von 1572 – trägt das Vorsatzblatt jedoch – wie ich mich selbst habe überzeugen können – einen handschriftlichen Vermerk von Pezels Sohn Caspar Pezel¹⁴⁶, durch den die Verfasserschaft Christoph Pezels zumindest für dieses Werk gesichert ist. Caspar Pezel schreibt dort:

„Diesen Grundfest hatt D. Christoph Pezelius gestellet und verfertigt, aber im Nahmen der sämptlichen Theologen zur Wittenbergt damalß außgehen laßen, welches auch die heuttiges tages Lutheraner concediren und nicht widersprechen“.

¹⁴¹ Aland, Theol. Fakultät (wie Anm. 27) 338 f.

¹⁴² HAB Wolfenbüttel: 199 Th. (5).

¹⁴³ Siehe Anm. 72.

¹⁴⁴ Schreiben der LLB Detmold vom 24.3.1999, wie Anm. 105.

¹⁴⁵ Siehe auch Moltmann (wie Anm. 1) 63, Anm. 11.

¹⁴⁶ Wie Anm. 106.

Dieses Werk, also die auch als „Grundfest“ zitierte Schrift „Von der Person und Menschwerdung“, besteht in dem durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis erschlossenen Hauptteil aus drei großen Abschnitten, von denen die beiden ersten mit Seite 152 enden. Auf den Seiten 153 bis 201 folgt der dritte Abschnitt mit dem Titel: „Vom Latinischen Catechismo / zu Wittemberg ausgangen“. Dabei handelt es sich um einen ausführlichen, in deutscher Sprache verfaßten Kommentar Pezels zu seinem „Catechismus continens“ und zugleich um einen Kommentar zu dem durch den Wittenberger Katechismus ausgelösten Streit. Nach dem nach Seite 201 angefügten Inhaltsverzeichnis folgt der Anhang mit dem Text der – mir aus Wolfenbüttel bekannten – „Christlichen Fragstück[e]“. Dieser Anhang fehlt – aber fehlte nicht immer – im Detmolder Exemplar. Vorhanden ist hier nur noch das erste Blatt. Weil es sich dabei um eine verso-Seite handelt, ist gesichert, daß es sich hier nicht um eine bloße Beibindung bzw. um eine Buchbindersynthese gehandelt hat¹⁴⁷. Auf dieser verso-Seite steht:

„Dem Christlichen Leser. / Dieweil folgende Fragstück mit dem / inhalt des Grundfests uberein treffen / und aufs / kürtzte / was von dem Artickel der Himelfart / Christi und seinem sitzen zur rechten Gottes / die / Christliche Kirche jederzeit gegleubet, in sich fasset / Sind aus Christlicher wolmeinunge dieselbe / anhero zum ende des Grundfests gedruckt / worden / wie sie zuvorn auch insonder- / heit etlich mal durch den Druck / ausgangen sind“.

Wenn man eine ohne Pezels Zutun zustandegekommene „Buchdruckersynthese“ ausschließt und von der Voraussetzung ausgeht, eine von Pezel verantwortete Ausgabe vor sich zu haben, so wird man auch ausschließen können, daß Pezel an dieser Stelle seines Werkes einen fremden Text aufgenommen und von diesem gesagt hätte, daß er mit dem Hauptwerk im Inhalt übereintreffe. Die zitierte Notiz seines Sohnes Caspar und die Überlieferung des Exemplars im Pezel-Nachlaß sprechen zumindest nicht dagegen. Überdies hätte der Sohn im Falle der Verbindung des Werkes seines Vaters mit einem ‚opusculum‘ eines fremden Autors Anlaß gehabt, diesen Umstand in seiner Notiz auf dem Vorsatzblatt zu vermerken. Schließlich zeigen auch die in „Von der Person und Menschwerdung“ und in den „Christlichen Fragstück[en]“ angeführten Nachweise aus Melanchthon- und Luther-schriften – darauf wird noch einzugehen sein – so viele Übereinstimmungen, daß auch von daher auf einen und denselben Verfasser zu schließen ist. Zwar bleibt ein Unsicherheitsrest, dennoch scheint es mir sehr wahrscheinlich, daß Pezel auch der Verfasser der „Christlichen Fragstück“ war.

Diese Schrift umfaßt 17 – erst von mir gezählte – Fragen. Diese Fragen gelten alle dem Himmelfahrtsartikel. Angefügt ist auch hier noch einmal ein Appendix, und zwar zur Zweinaturenlehre. Dieser trägt den Titel:

¹⁴⁷ Prof. Dr. Gottfried Seebaß, Heidelberg, machte in der Diskussion am 18.9.1999 darauf aufmerksam, daß mit dem Ausschluß einer Buchbindersynthese noch nicht eine „Buchdruckersynthese“ ausgeschlossen sei.

„Appendix / Von der Maiestet Christi / so i[h]m ge- / büret von wegen der Persönlichen voreinigung zweier Natur: Des Ehrwürdigen Herrn Doctoris Lutheri zeugnis (welches dieser Zeit von vielen mutwillig missbraucher / und vorstümmelt wird) getrewlich und volkömlich angezogen“.

Ich verlasse damit die äußerlichen Beobachtungen, um mich von jetzt an inhaltlichen Fragen zuzuwenden.

6. Dekalogzählung

Es geht mir im folgenden darum, anhand der drei vorgestellten Texte dem Kryptocalvinismus-Vorwurf nachzugehen. Die für die Kritiker anstößigen Stellen waren in erster Linie die Abendmahlslehre und die Zweinaturenlehre, und hier vor allem die Aussagen über die Himmelfahrt. Bevor ich darauf eingehe, hier kurz zur Dekalogzählung, die bei den „Christlichen Fragstück(en)“ wegen ihrer Konzentration auf die Himmelfahrt keine Rolle spielt.

Der Wittenberger Katechismus folgt mit Luther und dem vortridentinischen wie tridentinischen Katholizismus der augustiniischen Zählung, nicht – wie zuerst Zwinglis Mitarbeiter Leo Jud in seinen Katechismen¹⁴⁸ und danach Calvin im Genfer Katechismus von 1545¹⁴⁹ – der philonischen, auf Philo von Alexandria im 1. Jahrhundert zurückgehenden Dekalogzählung, die das Bilderverbot in Ex 20,4 als selbständiges zweites Gebot behandelte und dafür die Begierdeverbote, also das neunte und zehnte Gebot augustiniischer bzw. lutherischer Zählung, in einem Gebot zusammenfaßte. Im Wittenberger Katechismus heißt es:

- [1. Gebot] „Ego sum Dominus Deus tuus, qui eduxi te de Aegypto. Non habebis Deos alienos coram me“¹⁵⁰.
- [2. Gebot] „Non assumes nomen Domini Dei tui in vanum, Quia non habebit Deus innocentem, qui nomen ipsius vane usurpauerit“¹⁵¹.

Die Bilderfrage fällt unter den Tisch. Dasselbe gilt für die „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“. Hier sind wichtig die Fragen 3 und 4:

- Frage 3: „In wie viel Tafeln werden die zehen Gebot geteilet? – Antwort: In zwo Tafeln“.
- Frage 4: „Welche Gebot gehören zur ersten Tafeln? – Antwort: Die ersten drey Gebot, welche leren, was man fur Gottesdienst unserm Herrn Gott erzeigen sol“¹⁵².

¹⁴⁸ Leo Jud, *Katechismen*. Bearb. von Oskar Farner, Zürich 1955.

¹⁴⁹ BSRK Nr. 11.

¹⁵⁰ Ausgabe 1571 [= VD 16, C 1551] 18; Ausgabe 1572 [= C 1557] 5.

¹⁵¹ Ausgabe 1571 [= C 1551] 25; Ausgabe 1572 [= C 1557] 13.

¹⁵² Reu I, 2/2, 156.

Da auch noch das Sabbatgebot mit seiner, trotz der „sozialen“ Begründung, unmittelbar die Gottesverehrung betreffenden Forderung unterzubringen ist, hat Pezel also auch hier die augustinische bzw. lutherische Zählung. Das ist erst anders in Pezels Bremer Katechismus von 1582. Hier erscheint – in Frage 2¹⁵³ – das Bilderverbot als selbständiges 2. Gebot, so daß Pezel hier den Anschluß an die reformierte Dekalogzählung findet.

7. Abendmahlslehre

Auch bei der Abendmahlslehre können die nur an der Himmelfahrt interessierten „Christlichen Fragstück[e]“ unberücksichtigt bleiben.

a) Wittenberger Katechismus

Im Wittenberger Katechismus lautet die zweite der sieben Fragen zum Abendmahl (Frage 194)¹⁵⁴.

„Quid est Coena Domini?“

Was ist das Herrenmahl?

Antwort:

„Est communicatio corporis & sanguinis Domini nostri Iesu Christi,“

Es ist die Gemeinschaft des Leibes und Blutes unseres Herrn Jesus Christus,

„sicut in verbis Evangelii instituta est,“

wie sie in den Worten des Evangeliums eingesetzt ist,

„in qua sumtionem Filii Dei vere & substantialiter adest,“

in dessen Genuß Gottes Sohn wirklich und wesenhaft gegenwärtig ist,

„& testatur se applicare credentibus sua beneficia.“

und bezeugt wird, daß er den Gläubigen seine Wohltaten zuwendet.

„Testatur etiam se ideo assum(p)sisse humanam naturam,“

Es wird auch bezeugt, daß er deshalb menschliche Natur angenommen hat,

„ut nos sibi fide insertos membra sua faciat.“

damit er uns durch den Glauben zu seinen Gliedern machen möge.

„Denique testatur se velle credentibus esse, & eos docere, vivificare ac regere.“

Schließlich wird bezeugt, daß er bei denen sein will, die glauben, und sie lehren, lebendigmachen und regieren will.

Die Frage nach dem Nutzen des Abendmahls, „qui sunt fines, ad quos referendus est usus Coenae Domini?“ (Frage 196)¹⁵⁵, beantwortet der Wittenberger Katechismus mit

1. confirmatio fidei – *Befestigung oder Versicherung des Glaubens* – als „primus & principalis finis“,

¹⁵³ Reu I, 3,2/1, 521.

¹⁵⁴ Ausgabe 1571 [= VD 16, C 1551] 123; Reu I, 2/2, 153 f.; Ausgabe 1572 [= C 1557] 127 f.

¹⁵⁵ Ausgabe 1571 [= C 1551] 124 ff.; Reu I, 2/2, 154; Ausgabe 1572 [= C 1557] 129 f.

2. gratiarum actio – *Dankabstattung*,
3. nervus publicae congregationis – *Stärkung der öffentlichen Gemeinschaft*,
4. testimonium confessionis – *Glaubens- und Sündenbekenntnis*,
5. symbolum mutuae dilectionis – *Zeichen gegenseitiger Liebe*, „iuxta dictum, unus panis, unum corpus multi sumus“ – *gemäß dem Wort: Denn ein Brot ist's, so sind wir viele ein Leib*, was hier nach 1 Kor 10,17 in der Fassung der Vulgata zitiert wird.

Nimmt man den Kernsatz aus der ersten der beiden gerade zitierten Fragen – „Coena Domini est communicatio corporis & sanguinis Domini nostri Iesu Christi, in qua sumtione Filius Dei vere & substantialiter adest“ –, so findet man dasselbe „vere ... adesse“ (*wahrhaft gegenwärtig sein*), das Raum läßt für die Realpräsenz, auch in CA X: „De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in Coena Domini“, und in der deutschen Fassung von CA X: „Von dem Abendmahl des Herren wird also gelehrt, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter der Gestalt des Brots und Weins im Abendmahl gegenwärtig sei und da ausgeteilt und genommen werde“¹⁵⁶. Von „communicatio“ ist in CA X aber nicht die Rede, auch wenn die Formulierung darauf hinweisen mag, daß „das Wesen des Abendmahls *Kommunion* ist“¹⁵⁷.

Die Variata von 1540 definiert das Abendmahl – bei allen Differenzen des Abendmahlsartikels X zwischen Invariata und Variata – ebenfalls nicht als *communicatio*: „De Coena Domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi, vescentibus in Coena Domini“¹⁵⁸.

Festzuhalten bleibt somit, daß Pezel nicht, wie Luther im Kleinen Katechismus¹⁵⁹ oder wie Melancthon in beiden Fassungen von CA X davon spricht, daß der wahre Leib und das Blut Jesu Christi unter dem Brot und Wein gegenwärtig ist, sondern daß er von der *Gemeinschaft* des Leibes und Blutes Christi redet, womit er 1 Kor 10,16 („communicatio sanguinis Christi“ in der Vulgata) zitiert.

Nimmt man den Nutzen des Abendmahls im Wittenberger Katechismus, also die zweite der beiden eben zitierten Fragen, so stellen sich interessante Ergebnisse ein. CA X bietet hier keine Vergleichsmöglichkeit, auch nicht die Apologie zu Art. X¹⁶⁰. In Luthers Kleinem Katechismus wird die Frage nach dem Nutzen des Abendmahls damit beantwortet, „daß uns im Sakrament Vergebung der Sunde, Leben und Seligkeit durch solche Wort gegeben wird“¹⁶¹. Von Vergebung der Sünde, „condonatio peccatorum“¹⁶², als Nut-

¹⁵⁶ Beide Zitate BSLK 64.

¹⁵⁷ Leif Grane, Die Confessio Augustana. Einführung in die Hauptgedanken der lutherischen Reformation (= UTB 1400), Göttingen ⁵1996, 89.

¹⁵⁸ CR 26, 357. Dasselbe in deutscher Übersetzung Wilhelm H. Neusers: „Über das Abendmahl lehren sie, daß mit Brot und Wein Leib und Blut Christi wahrhaft dargebracht werden an die Essenden und Trinkenden im Herrenmahl“, Confessio Augustana Variata. Das Protestantische Einheitsbekenntnis von 1540, Speyer 1993, 18.

¹⁵⁹ BSLK 519 f.

¹⁶⁰ BSLK 247 f.

¹⁶¹ BSLK 520, Z. 26 ff.

¹⁶² Ebd. Z. 27.

zen des Abendmahls ist im Wittenberger Katechismus nicht die Rede. Luthers Frage: „Was nützet denn solch Essen und Trinken?“¹⁶³ beantwortet Pezel mit „confirmatio fidei“ – *Befestigung bzw. Versicherung des Glaubens*. Das erinnert an die Antwort, die der Heidelberger Katechismus – in seinen Fragen 75 und 79 – gibt:

[Frage 75 Heidelberger Katechismus:]

„Wie wirstu im heiligen Abendmal erinnert und versichert, daß du an dem einigen opffer Christi am Creutz und allen seinen gütern gemeinschaft habest? –

Antwort:

Also, daß Christus mir unnd allen gläubigen von diesem gebrochen brod zu essen, unnd von disem Kelch zutrinken befohlen hat zu seinem gedechtniß, unnd darbey verheissen, Erstlich daß sein leib so gewiß für mich am Creutz geopffert und gebrochen, unnd sein blut für mich vergossen sey, so gewiß ich mit augen sehe, daß das brod des Herrn mir gebrochen und der Kelch mir mitgetheilet wird: Und zum andern, daß er selbst meine seel mit seinem gecreutzigten Leib unnd vergossnen Blut, so gewiß zum ewigen leben speise und trencke, als ich auß der hand des Dieners empfangе, unnd leiblich niese das brod unnd den Kelch des Herrn, welche mir als gewisse warzeichen des leibs und bluts Christi gegeben werden“¹⁶⁴.

[Frage 79 Heidelberger Katechismus:]

„Warumb nennet denn Christus das brod seinen leib, und den Kelch sein blut, oder das neue Testament in seinem blut (...).

Antwort:

Christus redet also nit one grosse ursach: Nemlich, daß (...) diß sichtbare zeichen und pfand will versichern, daß wir so warhaftig seines waren leibs und bluts durch würckung des heiligen Geists theilhaftig werden, als wir diese heilige warzeichen mit dem leiblichen mund zu seiner gedechtnuß empfangen (...)“¹⁶⁵.

Nun beruft sich Pezel aber nicht nur auf Luthers Kleinen Katechismus, sondern auch auf Melanchthons *Corpus Doctrinae*. Wenn man in die *Loci* von 1559 hineinsieht, so findet man einiges von dem wörtlich wieder, was Pezel im Wittenberger Katechismus unter dem Nutzen des Abendmahls aufführt, so den „*nervus publicae congregationis*“¹⁶⁶. Den Gedanken der „*confirmatio fidei*“ als Hauptnutzen des Abendmahls findet man hier jedoch nicht. Das heißt aber nicht, daß dieser Gedanke bei Melanchthon fehlt. Im *Examen ordinandorum* von 1552, das auch Aufnahme in das *Corpus Doctrinae* gefunden hatte, stößt man auf jene Stelle, auf die sich Pezel berufen konnte¹⁶⁷. Melanchthon fragt hier nach dem Nutzen des Abendmahls:

¹⁶³ BSLK 520.

¹⁶⁴ BSRK Nr. 35, 702, Z. 15–29.

¹⁶⁵ Ebd. 704, Z. 2–6 u. 10–13.

¹⁶⁶ CR 21, 863.

¹⁶⁷ Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 91 u. 95.

[Frage:]

„Wozu sol diese Niessung geschehen?“

[Antwort:]

„Zu sterckung des glaubens in den Bekerten. (...) Und nach dem die Verheissung eine rede ist, die in gemein allen, die bekert werden und gleuben, gnad anbeut, sind die sichtbarn Zeichen daran gehengt, als Erinnerung von der Verheissung, und das sie zeugen sein sollen. (...) Also hat der Herr Christus diese Niessung geordnet, das sie uns erinnern sol, von dem gantzen newen Testament. (...) Nu ist das neue Testament, dieser Bund, mit des Herrn Christi blut erworben und befestiget, das uns vergebung der Sünden, Gnad, ewiges Leben und ewige Gerechtigkeit zugesagt und gegeben wird. Von diesen gütern allen erinnert uns diese Niessung“¹⁶⁸.

Kann man den Schluß ziehen, daß man mit der „confirmatio fidei“ in Pezels Abendmahlslehre, wie sie uns im Wittenberger Katechismus von 1571 entgegentritt, einem reformierten – oder „kryptocalvinistischen“ – Element begegnet? Oder soll man Pezels Gedanken der „confirmatio fidei“ als Hauptnutzen des Abendmahls für gut melanchthonisch halten? Kann man für den Pezel von 1571 mit Richard Wetzels sagen, daß dieser „ebensowenig oder ebensogut calvinistisch wie Melanchthon selber“¹⁶⁹ war? Oder soll man mit Hans-Peter Hasse von einem „spezifischen Fall Wittenberger Melanchthonrezeption“¹⁷⁰ sprechen und mit ihm fragen, ob in Pezels selektiver Melanchthon-Zitation „nicht eine Modifikation der Theologie Melanchthons“¹⁷¹ vorliegt?

b) Kurtze und Notwendige Fragen und Antwort

Diesen Befund bestätigen und zu ähnlichen Fragen führen die „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“:

[Frage 43:] „Wozu ist das Nachtmal des Herrn Christi eingesetzt?“

Antwort:

Das es sol sein eine Gemeinschaft des waren Leibs und Bluts Christi, damit alle Busfertige und Gleubige Christen sollen in jrem Glauben stercket und vergewisset werden, das sie sind abgewaschen mit dem Blut Jhesu Christi von allen jren Sünden Und das sie Gliedmassen worden sind des Herrn Christi, der in jnen bleiben und wonen und sie zum ewigen Leben stercken, regieren, schützen und erhalten wolle“¹⁷².

¹⁶⁸ CR 23, LXVI f.

¹⁶⁹ Wetzels (wie Anm. 1) 486.

¹⁷⁰ Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 91.

¹⁷¹ Ebd. 95.

¹⁷² Reu I, 2/2, 160.

Also auch hier „confirmatio fidei“, aber ohne daß der Realpräsenz Raum gegeben wird wie noch im Wittenberger Katechismus. Es bleibt nur das Nachtmahl als „Gemeinschaft des waren Leibs und Bluts Christi“, ohne den relativischen Anschluß: „in qua sumtione Filius Dei vere & substantialiter adest“. Die Reinigung von den Sünden, von der im Wittenberger Katechismus in Bezug auf den Nutzen des Abendmahls keine Rede ist, erscheint hier als Gegenstand der „confirmatio fidei“. Hier wird wieder der Unterschied zu Luthers Kleinem Katechismus deutlich, wo es unter Bezug auf Mt 26,28 („vergossen [...] zur Vergebung der Sünden“) heißt, „daß uns im Sakrament Vergebung der Sunde, Leben und Seligkeit durch solche Wort [die Einsetzungsworte] gegeben wird“¹⁷³. Weht mit dem Abendmahl als „confirmatio fidei“ bei Pezel der Geist des Heidelberger Katechismus, der natürlich nirgendwo zitiert oder erwähnt wird? Oder ist das Geist vom Geiste Melancthons?

In seinem Bremer Katechismus hat Pezel diese Lehre 1582 weiter ausformuliert. Dabei wurden aus den beiden Fragen 43 und 44 der „Kurzen und Notwendigen Fragen und Antwort“ von 1571 die sieben Fragen 41 bis 47 des Bremer Katechismus:

[Frage 42 Bremer Katechismus:] „Was wird uns dan im H[eiligen] Abendmahl angeboten?“

Antwort:

„Nicht allein brod und wein, welches sind die eusserlichen sichtbahren gnadenzeichen, sondern auch der Herr Jesus Christus, wahrer Gott und mensch, mit seinem leibe und blut, verdienst und kraft“¹⁷⁴.

[Frage 43 Bremer Katechismus:] „Dieweile zwei Dinge im Abendmahl sind, ein irdisch und himlisch; wie wird man dieser beiden Dinge theilhaftig?“

Antwort:

„Das sichtbahre brot und wein isset und trincket man leiblicher und sichtbarlicher weise, aber des leibes und bluts Jesu Christi sambt seinem verdienst und kraft werden wir mit dem glauben theilhaftig (...)“¹⁷⁵.

[Frage 44 Bremer Katechismus:] „Warumb wird das brot der leib Christi genennet?“

Antwort:

„Nicht darumb, daß es nach seiner substantz und wesen in den leib Christi verwandelt werde oder daß der wesentliche leib Christi ins brot reumlich eingeschlossen oder ins brot komme, (...) sondern (...) daß es ein sacrament und mittel sein soll, durch welches der glaube gestercket wird, daß wir warhaftig des leibes Christi gemeinschaft haben (...)“¹⁷⁶.

Hier ist nicht nur die Absage an die Realpräsenz und der Gedanke der „confirmatio fidei“ deutlich, sondern auch die wörtliche Übernahme bestimmter Passagen aus dem Heidelberger Katechismus. Das ergibt etwa der Vergleich

¹⁷³ BSLK 520, Z. 26–28.

¹⁷⁴ Reu I, 3, 2/1, 526.

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ Ebd.

von Frage 44 des Bremer Katechismus mit der bereits zitierten Frage 79 des Heidelberger Katechismus.

8. Christologie, besonders Zweinaturenlehre

Für die christologischen Aussagen aller drei Schriften gewinnt die Himmelfahrt besonderes Gewicht. Man kann sogar sagen, daß Pezel in diesen drei Schriften eine Christologie von der Himmelfahrt her entwirft.

a) *Wittenberger Katechismus*

Im Wittenberger Katechismus sind christologisch drei Fragen zum zweiten Artikel des Apostolicums wichtig – die Fragen 106, 107 und 108 der erst von mir vorgenommenen Zählung:

[Frage 106:]

„Ubi extat confirmatio Articuli de ascensione Christi ad coelos?“

Wo wird der Artikel von der Himmelfahrt Christi bestätigt?

Antwort:

„Actorum primo describitur historia ascensionis.“

Die Geschichte von der Auffahrt wird zuerst in der Apostelgeschichte berichtet.

„Videntibus illis, elevatus est, & nubes suscepit eum ab oculis eorum.“

Sie haben gesehen, wie er erhöht wurde, und eine Wolke nahm ihn auf vor ihren Augen.

„Et Actorum 3 [Act 3,21]. Oportet Christum coelo capi, usque ad tempora restitutionis omnium“¹⁷⁷.

Und nach der Apostelgeschichte Kap. 3 [Act 3,21] ist es nötig, daß Christus in den Himmel aufgenommen [eigentl.: im Himmel gefangen oder festgehalten] wird, bis auf die Zeit, daß alles wiederhergestellt werde.

An dieser Stelle schließt Pezel in der Ausgabe von 1572 (VD 16, C 1557) die erwähnte Textergänzung an:

„Vel, ut reverendi Patris D. Lutheri versio Latina habet: Oportet Christum coelo suscipi, Quod in Graeco est:“

Oder, wie die lateinische Fassung des ehrwürdigen Vaters D. Luther hat: Es ist nötig, daß Christus in den Himmel aufgenommen wird, was im Griechischen ist:

„ὄν δεῖ οὐρανὸν μὲν δέξασθαι ἄχρι χρόνων ἀποκαταστάσεως Πάντων“¹⁷⁸.

„Ne quis suspicetur, certo coeli loco Christum tanquam captivum aut affixum teneri, ut quo suo verbo se alligavit, aut ubi velit, esse non possit“¹⁷⁹.

¹⁷⁷ [Frage 106] Ausgabe 1571 [= VD 16, C 1551] 77; Reu I, 2/2, 140, Z. 4–7.

¹⁷⁸ Act 3,21.

¹⁷⁹ [Frage 106] Ausgabe 1572 [= VD 16, C 1557] 72; Reu I, 2/2, 140, Anm. 2.

Damit niemand annehme, daß Christus an einem gewissen Ort des Himmels gleichsam gefangen oder festgehalten werde und wozu er sich durch sein Wort verpflichtet habe oder wo er sein wolle und nicht sein könne.

Diese Ergänzung zur Erläuterung von Act 3,21 war auf Veranlassung des Kurfürsten bzw. der kurfürstlichen Räte und Hofprediger erfolgt¹⁸⁰, doch hielt Pezel an der passivischen Übersetzung von δέχομαι in Act 3,21 (δέξασθαι ist Infinitiv Aorist Medium) fest (‚suscipi‘ ist ebenso Infinitiv Präsens Passiv wie ‚capi‘) und verzichtete darauf, das akkusativische οὐρανόν (ὁ οὐρανός) bzw. ‚coelum‘ (caelum) als Subjekt des Satzes zu behandeln, sondern machte diesen von δεῖ bzw. ‚oportet‘ abhängig, mit dem ablativus locativus ‚coelo‘ und dem Passiv ‚suscipi‘. Zugleich schwächte er die Aussage aber in dem auf das griechische Zitat aus Act 3,21 folgenden Teil seines Zusatzen und durch den erläuternden Gebrauch des Verbs ‚suscipio‘ (aufnehmen) zu dem in der Fassung von 1571 allein verwendeten Verb ‚capio‘ (fassen; gefangen nehmen) ab, wobei er mit ‚suscipio‘ dem Wortlaut der Vulgata folgte¹⁸¹.

In einer weiteren Ergänzung in der Ausgabe von 1572 (VD 16, C 1557), die als Glosse gedruckt ist, bezieht Pezel sich für seine passivische Übersetzung auf Gregor von Nazianz und auf den Kommentar zur Apostelgeschichte des Oekumenius aus dem 6. Jahrhundert, der ihm in der von Donatus von Verona 1532 besorgten Ausgabe zugänglich gewesen sein dürfte¹⁸²: „Passiva interpretatio huius dicti extat etiam apud Nazianzenum orat. 2 de filio, et apud Oecumenium pag. 19 et 20“¹⁸³. Auf Melanchthon hätte er sich hier – wie auch Hans-Peter Hasse betont – nicht berufen können: „Die passive Deutung von Apg 3,21 war bei den calvinistischen Theologen ein beliebtes Argument zur Begründung einer ‚corporalis locatio‘ der menschlichen Natur Christi im Himmel, aus der die Abwesenheit der menschlichen Natur in den Elementen des Abendmahls abgeleitet werden konnte. Diese von Beza vertretene Deutung hatte Selnecker im Jahr 1570 in einer Schrift bestritten, die einen heftigen Streitschriftenkrieg zwischen beiden Theologen zur Folge hatte“¹⁸⁴. An dieser zentralen Stelle seiner Christologie begegnet bei dem Pezel von 1571 also ein reformiertes Theologumenon.

Doch endet die Antwort auf Frage 106 mit dem oben angeführten Text noch nicht. Beide Ausgaben – D 16, 1551 von 1571 ebenso wie VD 16, 1557 von 1572 – haben hier noch:

¹⁸⁰ Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 101, Anm. 139.

¹⁸¹ Dort aber Infinitiv Präsens Aktiv ‚suscipere‘ und die a.c.i.-Konstruktion „caelum suscipere“ in „(Iesum Christum) quem oportet caelum quidem suscipere usque in tempora restitutionis omnium“ (Act 3,21).

¹⁸² Gregor von Nazianz, Oratio XXX = oratio de Filio 2: PG (MPG) 36, 103–134; Oekumenius, Commentaria in Acta apostolorum: PG (MPG) 118, 43–308.

¹⁸³ Ausgabe 1572 [= VD 16, C 1557] 72; Reu I, 2/2, 140, Anm. 1.

¹⁸⁴ Hasse, Zensur (wie Anm. 1) 96.

„Intelligatur autem Ascensio, ut sonat litera, et de corpore et de corporali locatione“.

Die Himmelfahrt aber möge verstanden werden, wie der Buchstabe bedeutet, vom Körper und von der körperlichen Umgrenzung.

„Ascensio fuit visibilis et corporalis, et semper ita scripsit tota antiquitas,“
Die Himmelfahrt geschah sichtbar und körperlich, und stets haben die Alten so geschrieben:

„Christum corporali locatione in aliquo loco esse, ubicunque vult, et ascensio corporalis facta est sursum“¹⁸⁵.

Christus ist in körperlicher Umgrenzung an irgendeinem Ort, wo immer er will, und die körperliche Himmelfahrt ist nach oben geschehen.

An diesen Teil der Antwort auf Frage 106 fügt Pezel in der Ausgabe von 1572 eine dritte Ergänzung an, in der Melanchthon zitiert wird¹⁸⁶.

An Frage 106 meiner Zählung schließt sich Frage 107 an:

„Cur Christus ascendit ad coelos?“

Warum fuhr Christus auf in die Himmel?

Antwort:

1. „ut refuterat somnia Iudaeorum de politico regno Meßiae“.
damit er die Träume der Juden von einer politischen Herrschaft des Messias widerlegte.
2. „ut pararet nobis aditum ad coelos, quo & nos aliquando traducet, iuxta dictum: Pater, volo ut ubi ego sum, ibi et illi sint“.
damit er uns einen Zugang zu den Himmeln bereite, wohin er auch uns einst hinüberführen wird, gemäß dem Wort: Vater, ich will, daß, wo ich bin, jene auch sind [Joh 17,24].
3. „ut hoc velut triumpho testificaretur de victoria adversus regnum peccati et mortis“¹⁸⁷.
*damit durch diesen Einzug der Sieg über die Herrschaft der Sünde und des Todes bezeugt wird*¹⁸⁸.

¹⁸⁵ Ausgabe 1571 [= VD 16, C 1551] 77; Ausgabe 1572 [= C 1557] 72 f.; Reu I, 2/2, 140, Z. 8–11.

¹⁸⁶ Ausgabe 1572 [= VD 16, C 1557] 73: „Haec explicatio (...) extat in Commentario Philippi in Epist. ad Coloss. Tom. 4. op. folio 358“. Dasselbe Reu I, 2/2, 140, Anm. 3. – Aus dem Titelwort „Commentarius“ geht nicht eindeutig hervor, ob Melanchthons Scholien zum Kolosserbrief von 1527 („Scholia in Epistulam Pauli ad Colossenses“, Melanchthons Werke, hrg. von Robert Stupperich, IV, 1980, 209–303) oder seine „Enarratio Epistula Pauli ad Colossenses“ von 1559 (CR 15, 1221–1282) gemeint sind. Doch bezieht sich Pezel hier zweifellos auf die „Enarratio“ von 1559, die mit „Christum corporali locatione in aliquo loco esse, ubicunque vult“ (oben bei Anm. 185 = CR 15, 1271) wörtlich zitiert wird. Siehe auch Anm. 209 u. 213.

¹⁸⁷ [Frage 107] Ausgabe 1571 [= VD 16, C 1551] 78; Reu I, 2/2, 140, Z. 12–16; Ausgabe 1572 [= C 1557] 73.

¹⁸⁸ Pezel führt hier Kol 3 (3,1) – er sagt in beiden Ausgaben Kol 2, was Reu in Kol 3 korrigiert – und Ps 68 an.

Es folgt die Frage:

„Quid est sedere Christum ad dexteram Patris?“

Was heißt, daß Christus zur Rechten des Vaters sitzt?

Antwort:

„Simplicissime intelligatur de exaltatione Christi ad regnum & Sacerdotium“¹⁸⁹.

Das ist ganz einfach zu verstehen als Erhöhung Christi zur Herrschaft und zum Priestertum. (...)

„Beati angeli & homines etiam in coelo sunt, quia fruuntur luce & conspectu Dei visibili.“

Die seligen Engel und Menschen sind auch im Himmel, weil sie das Licht und den Anblick des sichtbaren Gottes genießen.

„Sed Christus exaltatus est in illa arcana luce regnans cum Patre, & est caput Ecclesiae, omnia in omnibus perficiens,“

Aber der erhöhte Christus ist in jenem verborgenen Licht und regiert mit dem Vater, und er ist das Haupt der Kirche, alles in allem vollendend.

Und nun der wichtige Satz:

„& quanquam manet discrimen naturarum in Christo, nec confunduntur proprietates,“

und obwohl der Unterschied der Naturen in Christus bleibt und sich die Eigenarten nicht vermischen,

„tamen etiam humana natura Christi post glorificationem accepit dona seu ornamenta, seu praerogativas, quae superant omnium creaturarum dona“¹⁹⁰.

hat doch auch die menschliche Natur Christi nach der Verherrlichung Gaben empfangen, als Schmuck oder als Vorrechte, die die Gaben aller Kreaturen übertreffen.

Halten wir fest: bei dem erhöhten Christus, der zur Rechten des Vaters sitzt, vermischen sich dessen beide Naturen nicht, doch zeichnet sich die menschliche Natur des erhöhten Christus vor der aller anderen Menschen durch besondere Gaben aus. Vor einer näheren Betrachtung dieser Fassung der Zweinaturenlehre sind die beiden anderen Schriften heranzuziehen.

a) Kurtze und Notwendige Fragen und Antwort

In den „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“ folgen auf die Unterscheidung der drei Personen des trinitarischen Gottes in Frage 19 die christologischen Fragen 20 bis 24:

[Frage 20:] „Ist Gott der Vater auch für dich Mensch worden?“

Antwort:

„Nein, Gott der Vater ist nicht Mensch worden, der heilige Geist auch nicht, Sondern allein der Sohn ist Mensch worden.“

¹⁸⁹ Pezel führt hier Ps 110 an.

¹⁹⁰ [Frage 108:] Ausgabe 1571 [= VD 16, C 1551] 78; Reu I, 2/2, 140, Z. 18f. u. 22–27; Ausgabe 1572 [= C 1557] 73 f.

[Frage 21:] „Wie viel sind denn Natur in dem Son Gottes nach seiner Menschwerdung?“

Antwort:

„Zwo Naturen sind in dem Herrn Christo in einer Person vereinigt, die Göttliche und Menschliche. Die Göttliche ist von ewigkeit aus dem wesen des Vaters geboren, Aber die Menschliche hat er von dem Leib Marie der Jungfrawen an sich genomen“.

[Frage 22:] „Warumb ist der Son Mensch worden?“

Antwort:

„Auff das er leiden und sterben künde und mit seinem Blut und Tod für die Sünde des Menschlichen Geschlechts bezahlet und gnug thet“.

[Frage 23:] „Hat denn sonst dem Menschlichen Geschlecht nicht können geholfen werden?“

Antwort:

„Nein. Denn Gott ist ein ernstes, gerechtes Wesen, welches die Sünde nicht vergibt, es sey denn seiner ewigen Gerechtigkeit mit einer Volkommenen Bezalung gnug geschehen, welche niemand hat leisten können on der Herr Christus, Gott und Mensch“¹⁹¹.

Die Fragen 20 bis 23 der „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“ stimmen z.T. wörtlich mit Melanchthons Examen ordinandorum überein. Dort lesen wir:

Frage: „Welche Person ist Mensch worden?“

Antwort:

„Die ander Person, nemlich der ewige Son Gottes, der des ewigen Vaters Ebenbild und Wort ist, hat menschliche Natur an sich genomen, in der Jungfraw Maria, und sind also beide Natur, die Göttlich und Menschlich wunderbarlich vereinigt, das dieser Heiland Jhesus Christus ist ein einige Person, Gott und Mensch, und werden diese Natur in jm nicht von einander getrennet. (...) Und dieweil die menschen gesündigt hatten, solt auch ein Mensch die straff tragen, damit aber diese straff ein gleiche bezalung were, ist dieser Versüner [Versöhner] auch Gott“¹⁹².

Diese letzte Auskunft bietet aber auch – in Frage 17 – der Heidelberger Katechismus:

„Warumb muß er zugleich warer Gott sein?“

Antwort:

„Daß er auß krafft seiner Gottheit den last des zorns Gottes an seiner menschheit ertragen und uns die gerechtigkeit und das leben erwerben und widergeben möchte“¹⁹³.

¹⁹¹ Reu I, 2/2, 158, Z. 3–18.

¹⁹² CR 23, XLII f.

¹⁹³ BSRK Nr. 35, 686, Z. 28–32.

In den „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“ wird – in Frage 21 – von der Vereinigung der beiden Naturen in Christus gesprochen, während der Himmelfahrtsartikel fehlt. Diesen bietet ausführlich die dritte Schrift.

c) *Christliche Fragstück*

In den ganz auf die Himmelfahrt konzentrierten „Christlichen Fragstück[en]“ lautet die erste Frage:

„Was gleubstu von der Himelfart Christi / und von dem sitzen zur Rechten des Vaters?“

Antwort:

„Es sind zween unterschiedliche Artickel: Der eine / Das Christus auffgefahren ist gen Himel.

Der ander: Das er nu sitzet zur Rechten des Vaters. Deswegen sind diese Artickel in unserm Christlichen Symbolo nicht untereinander zu mengen (...)“¹⁹⁴.

Entsprechend dieser Unterscheidung zwischen Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten Gottes folgen ab Frage 5 acht Fragen (Fragen 5–12) „Von der Himmelfahrt Christi“ und ab Frage 13 fünf Fragen (Fragen 13–17) „Vom Sitzen zur Rechten Gottes“:

Frage 6: „Was heisst denn auffaren?“

Antwort:

„Auffaren / heisst in der Schrift und im gemeinen brauch zu reden / eigentlich von einem nidrigen ort / in ein höhers ort komen. Und wird dieses auffaren Christo zugeschrieben / von wegen seiner warhafften Mensch[h]eit. Denn nach seiner Göttlichen Natur / hat Christus nicht dürffen auffaren / weil er nach derselben (auch / da er auff Erden mit seinem Leibe wandelt) in der schos[s] des Vaters / im Himel und Erden / an allen orten zugleich gegenwertig gewesen / und alles erfüllet. (...) Von der Erden in Himel auffaren / und widerumb hernider faren / gehören dem Leib Christi zu“¹⁹⁵.

Frage 10: „So sage mir nu den eigentlichen verstand des Artickels von der Himelfart Christi?“

Antwort:

„In diesem Artickel bekennet die Christliche Kirche / das unser Herr Jhesus Christ mit seinem warhafften und wesentlichem Leib (den er aus der Jungfrawen Maria an sich genomen / In dem er gelidten / gestorben / auferstanden ist / und den er in der auferstehung verkleret hat) von der Erden / sich in die höhe erhoben / und die sichtbaren Himel durchdrungen / und die himlische wonung eingenomen / do er in der Glori und Herrligkeit / das wesen / eigenschaft / form und gestalt des waren Leibs behelt / Und am Jüngsten tag in den Wolcken des Himels / mit Krafft und

¹⁹⁴ Christliche Fragstück [= VD 16, W 3716] 3.

¹⁹⁵ Ebd. 7 f. Zitiert werden Studites Damascenus (Konrad Onasch, in: ³RGG II [1958] 22) u. Athanasius.

grosser Herrlichkeit zum Gericht / leiblich und sichtbarlich wird widerkommen (...)“¹⁹⁶.

Die Fragen 6 und 10 besagen, daß die menschliche Natur Christi zwischen Himmelfahrt und Wiederkunft im Himmel und nicht auf der Erde ist.

Nun zu den Fragen zum Sitzen zur Rechten Gottes:

Frage 15: „Nach welcher Natur / sol dieser Artickel von Christo verstanden werden?“

Antwort:

„Das sitzen zur Rechten Gottes / sol von der gantzen Person Christi / nach seinen beiden Naturn verstanden werden / Gleich wie auch die ernidrigung / der gantzen Person Christi mus zugeschrieben werden. Denn eben der vom Himel hernider komen ist / und Menschliche Natur uff Erden an sich genomen hat / Der ist sampt seinem fleisch zur rechten Gottes / nach der zeit der ernidrigung / erhoben worden. Es wird aber hiermit der unterschied beider Naturn nicht auffgehoben / Sintemal auch in der Maiestet und Herrlichkeit / der Herr Christus seine warhafftige Menschliche Natur an sich behelt / nicht allein nach der Substantz und wesen / Sondern auch jrer eigenschafften nach / mit welchen sie von dem Göttlichen / unendlichen / Geistlichen wesen / als eine leibliche / sichtbare / und endliche Creatur in alle ewigkeit unterschieden bleibet (...)“¹⁹⁷.

Frage 15 besagt, daß die beiden Naturen in der Person Christi vereinigt und nicht getrennt sind, gleichwohl aber auch nicht vermengt werden können. Zugleich bringt Frage 15 zum Ausdruck, daß die ganze Person Christi mit ihren beiden Naturen seit der Himmelfahrt an einem bestimmten Ort ist, nämlich zur Rechten Gottes, was allen drei Fragen zufolge ein Ort im Himmel ist.

9. Pezels Berufung auf Luther und Melanchthon

Pezel beruft sich für seine Lehren im Titel des Wittenberger Katechismus auf Melanchthons *Corpus Doctrinae*. Im Titel der „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“ ist allgemeiner von „den Schrifften Melanchthonis“ die Rede. Zitatnachweise enthält der Wittenberger Katechismus in der Fassung von 1571 (VD 16, C 1551) nicht. Das ist anders in der Fassung von 1572 (VD 16, C 1557). Bei den sieben Fragen zum Abendmahl – Fragen 193 bis 199 meiner Zählung – erfolgt jeweils eine Glosse zu Frage 194 („Quid est Coena Domini?“¹⁹⁸) und zu Frage 199 („Quibus modis prophanata est Coena sacra apud Pontificios?“¹⁹⁹ – *Wie wird das heilige Mahl bei den Priestern*

¹⁹⁶ Christliche Fragstück 12 f.

¹⁹⁷ Ebd. 25 f.

¹⁹⁸ Oben Anm. 154.

¹⁹⁹ Ausgabe 1572 [VD 16, C 1557] 154 f.; Ausgabe 1571 [C 1551] 126 ff.; Reu I, 2/2, 154 f.

entheiligt?), die in unserem Zusammenhang nicht von vorrangigem Interesse ist. Zum Abendmahlsverständnis in Frage 194 führt Pezel Melanchthons Examen ordinandorum an²⁰⁰, Frage 196 („Qui sunt fines, ad quos referendus est usus Coena Domini?“²⁰¹ – *Was bringt der Genuß des Abendmahls?*) mit der Beschreibung des Nutzens des Abendmahls als „confirmatio fidei“ bleibt ohne Glosse und ohne Verweis, obgleich Pezel auch hier das Examen ordinandorum hätte anführen können, und zwar mit der schon zitierten Stelle, an der die Frage nach dem Nutzen des Abendmahls mit „sterckung des glaubens in den Bekerten“²⁰² beantwortet wird. Bei den Fragen zum zweiten Artikel des Apostolicums bringt Pezel zu den die Himmelfahrt betreffenden Fragen 106 bis 108 bei Frage 106 („Ubi extat confirmatio Articuli de ascensione“²⁰³) die erwähnten Verweise auf Gregor von Nazianz und Oekumenius²⁰⁴ sowie den ebenfalls schon erörterten Hinweis auf Melanchthons „Enarratio“ zum Kolosserbrief²⁰⁵. Frage 107 („Cur Christus ascendit ad coelos?“²⁰⁶) bleibt ohne Glosse, während sich Pezel bei Frage 108 („Quid est sedere Christum ad dexteram Patris?“²⁰⁷), mit Verweis auf dieselbe Stelle wie zu Frage 106, wieder auf Melanchthons Kommentar zum Kolosserbrief bezieht, zusätzlich aber auch noch Melanchthons „Refutatio“ gegen Caspar von Schwenckfeld²⁰⁸ nennt²⁰⁹.

Im Manuskript von Pezels deutscher Übersetzung des Wittenberger Katechismus sind die Zitierungen aus der lateinischen Fassung von 1572 (VD 16, C 1557) übernommen²¹⁰. In manchen Fällen sind die Glossen hier aber ge-

²⁰⁰ Ausgabe 1572, 127 f.: „Definitio Coenae (...) extat in Examine Theologico, Corpore doctrinae, fol. 80“. Dasselbe Reu I, 2/2, 153, Anm. 2.

²⁰¹ Ausgabe 1572, 129 f.; Ausgabe 1571, 124 ff.; Reu I, 2/2, 154.

²⁰² Oben Anm. 168.

²⁰³ Oben Anm. 177.

²⁰⁴ Oben bei Anm. 183.

²⁰⁵ Oben Anm. 186.

²⁰⁶ Oben Anm. 187.

²⁰⁷ Oben Anm. 190.

²⁰⁸ Gemeint ist wohl Melanchthons „Antwort auf Schwenckfelds Suchung“ von 1557, CR 9, 324–326. Siehe auch Scheible, Melanchthon (wie Anm. 19) 235 f.

²⁰⁹ Ausgabe 1572, 74: „(...) extat in refutatione Schwenckfeldij Tom. 2. op. Philip. 203. & in enarratione Epist. ad Coloss. Tomo 4. ope. Phil. 358“. Dasselbe Reu I, 2/2, 140, Anm. 4.

²¹⁰ Das gilt etwa für die Glosse zu Frage 194, auch wenn diese im Umfang über die entsprechende Glosse in der lateinischen Fassung (zit. Anm. 200) hinausgeht, HStA Dresden, Loc. 10312, Bl. 276v f.: „Diese Beschreibung des heiligen Abendmahls (...) stehet (von wort zu wort) in Examine ordinandorum (!) Philippi, und ist zwar, ehe denn die Flacianer den Wittenbergischen Catechismus aus mutwilligem Frevel zuverfolgen angefangen, gantzer achtzehnen Jahr lang von keinem niemals solche Beschreibung oder Definition getadelt worden, das es billich jemand wundern möchte, was doch diese Zeloten und Eiferer nun erst bewegt hab, gemelte beschreibung in diesem Catechismo anzufechten, zumal weil unter dem Flacianischen Hauffen soviel und mancherley Catechismus-Bücher geschrieben worden sindt, darinnen ein Jeder seines gefallens neue Definition und beschreibung des Abendmahls Christi macht, Weill aber diese beschreibung aus des Apostels Pauli eigenen Worten genommen ist, kann dieselb mit Warheit ie so wenig verdampt oder verworffen werden, als die Rede des Apostels Pauli 1. Cor. 10 (...)“ [1 Kor 10,17].

genüber der lateinischen Fassung zu kleinen Abhandlungen ausgeweitet. Das gilt für die Glosse zu Frage 106²¹¹ ebenso wie für die zu Frage 108²¹², wobei die deutsche Glosse zu Frage 106 um eine zweite Glosse ergänzt ist, in der sich Pezel direkt auf Melanchthons Kommentar zu Kol 3,1 bezieht²¹³.

In den „Christlichen Fragstück[en]“ werden Luthers Hauspostille zum Himmelfahrtstag²¹⁴ und Luthers Choral „Nun freut euch, lieben Christen-g'mein“²¹⁵ genannt, ferner Luthers Schrift „Von den letzten Worten Davids“

²¹¹ HStA Dresden, Loc. 10312, Bl. 249r: „Nach dem im Lateinischen Catechismo an diesem orth die Passiva interpretatio (so auch im Nazianzeno undt Oecumenio und in der Syriaca version eigentlich zubefinden ist) gebraucht werdet, ‚oportet Christum in coelo capi‘, Welches Herr Lutherus in seinem Lateinischen Testament geben hat, ‚oportet Christum coelo suscipi‘, das ist, Christus muß vom Himmel aufgenommen werden, haben Selneccerus [Selnecker], Chemnitius [Chemnitz], und nach Jnen andere Flacianer solches uffs aller giftigste und feindseligste gedeutet, darwegen obwol inn dem Wittenbergischen Grundfest [= Von der Person und Menschwerdung, vgl. Anm. 72] die aufgetischten Calumnien genugsam abgelehnet, da der Christliche Leser weiters berichts sich selbst hiervon erholen mag. Jedoch das dann muttwillig ein wort und neidgezenck einmahl durch uns abgeholfen oder so viel müglich gesteuwert werde, ist aus Christlicher Wolmeinung in der newen Lateinischen Edition (!) auch die Version Herrn Lutherus angezogen, und von dem rechten Verstand des Spruches Act. 3 [Act 3,21] kurtze und einfeltige Erklerung geschehen, welche auch in diesem Deutschen Catechismo wiederholt ist“.

²¹² Ebd. Bl. 250r/v: „Dieses haben die Theologi im Fürstenthum Lüneburg angefochten unnd können nicht leiden, das Christi menschheit nach der Verklerung entpfangen [empfangen] hab herrlichkeit, gaben und vorzug so aller Creaturen gaben ubertreffen, Weil aber kein ursach noch grund von i[h]nen dagegen angezeigt wird, sondern diese leuth nur inn hauffen hinein was i[h]nen nicht gefellet dürtftiglich verdammen, Ist keine weitleuftige Antwort hier vonnöten. Achten auch das alle Christliche hertzen (...) dieses gantz für ungezweifelt halten, das inn sonderheit nach der auferstehung und himelfart, die menschliche Natur Christi gantz herrlich verkleret, erhaben unnd weit hoher gezieret sey als alle Creaturen, aber diese herrlichkeiten der menschlichen Natur in Christo, die sie inn und für sich selber entpfangen [empfangen] hat, welche nicht allein an der menge, sondern auch an der hoheit aller Engel unnd außererwelten menschen geben, ubertreffen, sindt noch nicht die wesentlichen eigenschafften der götlichen Natur, nach welchen der Sohn Gottes von ewigkeit gantz einerley wesens ist mit dem Vater, sintemal die menschliche Natur auch nach der Verklerung eine Creatur ist und bleibet und inn ewigkeit der Unterschied zwischen dem Schöpfer undt dem Geschöpf nicht kan aufgehoben werden, wie hiervon im Wittenbergischen Grundfest [= Von der Person und Menschwerdung, vgl. Anm. 72] unnd in der wiederholten Bekentnis zu Dreßden [= Consensus Dresdensis, wie Anm. 48] weiter gesaget wirdt“.

²¹³ Ebd. Bl. 249r/v: „Dieses haben auch angefochten Selneccerus [Selnecker], Chemnitius [Chemnitz], Sebastianus Boetius [Sebastian Boethius] zu Hall[e], die Theologi zu Jhena und im fürstenthum Lüneburg. Es hat aber der Catechismus wedder dieses noch anderes erst auf die behne [Beine] gebracht, sonndern es stehet diese auslegung von wort zu wort in enarratione Philippi Melanchthonis uber das 3. Cap. ann die Coloßer, unnd weil sich Herr Philippus auf alle alte und neue lehrer beruffet, kann man solches nich[t] eher verwerfen, man wolle sich denn dürtftiglich unterstehen, Zeugnis der alten rechtglaubigen Kirchen hievon zu verwerffen“.

²¹⁴ Christliche Fragstück, 22; dasselbe Von der Person (wie Anm. 72) 72. – Luthers Hauspostille zum Himmelfahrtstag EA 5, 133–149 (1. Predigt) u. 149–167 (2. Predigt).

²¹⁵ Christliche Fragstück 22. – Der Lutherchoral WA 35, 422 = EG 341.

von 1543²¹⁶, seine Kirchenpostille über Hebr 1, 1–12²¹⁷ und Melanchthons „Enarratio“ zum Kolosserbrief²¹⁸. In „Von der Person und Menschwerdung unseres Herrn Jesu Christi“ nennt Pezel außerdem noch CA III²¹⁹, Apologie III²²⁰, Melanchthons Examen ordinandorum²²¹, dessen Loci von 1559²²² und Luthers Kleinen Katechismus²²³.

Der Lutherchoral wird mit Strophe 9 zitiert: „Gen hymel zu dem vater meyn / Far ich von disem leben“²²⁴. Diese Liedstrophe soll als Beleg dafür dienen, daß die menschliche Natur Christi seit der Himmelfahrt im Himmel anwesend und von der Erde abwesend ist²²⁵. Dasselbe soll auch mit Luthers Himmelfahrtspostille belegt werden. Doch ist das an zwei verschiedenen Stellen gebrachte Zitat: „Der Heilige Geist predigt / Christus sey nicht auff Erden blieben / sondern in die Höhe gefahren“²²⁶ in den beiden Hauspostillen zu Himmelfahrt, die die Erlanger Ausgabe bietet²²⁷, nicht zu finden und stellt wahrscheinlich Pezels Interpretation von einigen Sätzen Luthers aus der ersten der beiden Predigten dar²²⁸. Von Luthers Kleinem Katechismus sagt Pezel, daß dieser sich in der „definition des heiligen Nachtmals“ zu seinem Wittenberger Katechismus so verhalte wie in der Schule die Anfangsgründe der Grammatik zu einem Lehrbuch der Grammatik für Fortgeschrittene²²⁹. Auf diesen Nenner bringt er den Unterschied zwischen Luthers Katechismus-Antwort auf die Frage: „Was ist das Sakrament des Altars?“: „Es ist der wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi, unter dem Brot und Wein uns Christen zu essen und zu trinken von Christo selbs[t] einge-

²¹⁶ Christliche Fragstück 34 f.; dasselbe Von der Person (wie Anm. 72) 67 f. – WA 54, 16–100.

²¹⁷ Christliche Fragstück 37 f. – WA 10, 1/1, 142–180.

²¹⁸ Christliche Fragstück 22. – CR 15, 1221–1282.

²¹⁹ Von der Person (wie Anm. 72) 67. – BSLK 54.

²²⁰ Von der Person 67. – BSLK 158.

²²¹ Von der Person 168 f.

²²² Von der Person 168: „(...) aus dem Büchlin Examinis Theologici und andern Büchern des Corpus Doctrinae“ bzw. „das gantze Corpus Doctrinae“ muß die Loci von 1559 einbeziehen.

²²³ Von der Person 169. – BSLK 501–541.

²²⁴ WA 35, 425 = Christliche Fragstück 22, dort stattdessen „von dieser Erden“.

²²⁵ Ebd.

²²⁶ Christliche Fragstück 22; Von der Person 72.

²²⁷ Oben Anm. 214.

²²⁸ Die zweite Predigt (EA 5, 149–167) stammt von 1533 und wurde über Mk 16,14–20 gehalten; ihr Schwerpunkt liegt beim Missionsbefehl (Mk 16,15) und beim Glaubensbegriff (Mk 16,16). Der ersten Predigt (EA 5, 133–149), von 1534, liegt Ps 68,19 („Du bist in die Höhe gefahren und hast das Gefängnis gefangen“) zugrunde. Hier finden sich folgende Sätze: „Sein Reich ist nicht von dieser Welt; darumb [be]darf er keines Statthalters. Er regieret wohl im Himmel und Erden uber alle Creatur; aber er ist kein irdischer König und hat kein irdisch Königreich“ (EA 5, 139); „Christus ist ein König in der Höhe, das ist, er regieret nicht irdischer Weise hienieden auf Erden; sondern ist ein König im Himmel, da Gott selbst König ist“ (EA 5, 139f.); „Das mag ein König heißen; der ist in die Höhe gefahren, und hat sich gesetzt uber die Wolken, zur Rechten der Majestät im Himmel, und das Gefängnis gefangen“ (EA 5, 144).

²²⁹ Von der Person (wie Anm. 72) 169.

setzt²³⁰ und der Definition des Wittenberger Katechismus: „Coena Domini est communicatio corporis & sanguinis Domini nostri Iesu Christi“²³¹.

Luthers Schrift „Von den letzten Worten Davids“ über 2 Sam 23,1–7, also Luthers letzte Judenschrift, führt Pezel für die persönliche Vereinigung der beiden Naturen in Christus an. Luthers Frage: „Wie kan Gott seine Ewige Gewalt von sich einem andern geben?“²³² beantwortet Pezel mit Luther:

„Sonderlich einem Menschen kan er sie nicht geben, der nicht von Ewig her gewest ist, wie Gott, Sondern hie zeitlich angefangen, geboren und sterblich ist, wie wir Christen von Jhesu, Davids und Marien Son, bekennen und Predigen (...). Christus, unser Herr, hat zwo Geburt, oder zwo Natur, in einer unzertrenneten Person, Denn er ist ein Christus, nicht (...) zween Christi. Nach der ersten Geburt hat er, nicht zeitlich, sondern von Ewigkeit her, vom Vater empfangen die ewige Gewalt oder Gottheit, Und der Vater hat sie jm gegeben gantz und völlig, wie er sie selbs[t] hat von Ewigkeit. (...) Nach der andern, Zeitlichen, Menschlichen geburt, ist i[h]m auch die Ewige gewalt Gottes gegeben, doch Zeitlich und nicht von Ewigkeit her, Denn die Menschheit Christi ist nicht von Ewigkeit gewest, wie die Gottheit, Sondern (...) ist Jhesus Marien Son (...)“²³³.

An anderer Stelle²³⁴ zitiert Pezel folgenden Abschnitt aus dieser Schrift von 1543:

„Wenn du nu gleubest und verstehest, das Christus sey warhafftiger Gott und Mensche, wie die Schrift uns leret, So sihe darnach zu, und lerne weiter gewis werden, das du die Person Christi nicht trennest, noch die zwo natur oder das Göttlich und Menschlich wesen nicht mengest in ein wesen, Sondern die natur hie unterscheidest und die Person einig behaltest (...)“²³⁵.

Was Pezel mit Luthers Schrift über 2 Sam 23,1–7 nicht belegen kann, ist die Abwesenheit der menschlichen Natur Christi im Himmel zwischen Himmelfahrt und Wiederkunft.

Luthers Kirchenpostille zu Hebr 1,1–12 von 1522 ist für Pezel Beleg für die Gottheit Christi. Er zitiert Luther mit dem Abschnitt:

„Zu der rechten hand der Maiestet sitzen, ist gewißlich der Maiestet gleych seyn. Drumb, wo Christus wirt beschrieben, das er tzur rechten gottis sitzt, da wirt grundlich bewerett, das er warer gott sey“²³⁶.

CA III und Apologie III führt Pezel nur als Beleg für seine Trennung von Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten Gottes an. Diesen Beleg sieht er darin,

²³⁰ BSLK 519 f.; dasselbe Von der Person 169.

²³¹ Oben Anm. 154.

²³² WA 54, 48, Z. 29 f.

²³³ Ebd. 48, Z. 32–35 u. 49, Z. 6–11 u. 33–36. Dasselbe Christliche Fragstück 35 f.

²³⁴ Von der Person 67.

²³⁵ WA 54, 89.

²³⁶ WA 10, 1/1, 162, Z. 18–21; dasselbe Christliche Fragstück 37 f.

daß CA III schreibt: „(...) aufgefahren gein Himmel, sitzend zur Rechten Gottes“²³⁷.

Auf den Abschnitt „De Coena Domini“ der Loci Melanchthons von 1559²³⁸ und sein Examen ordinandorum²³⁹ wurde schon hingewiesen. Es bleibt noch Melanchthons „Enarratio“ zum Kolosserbrief. Pezel bezieht sich auf Melanchthons Kommentierung von 1559 zu zwei Stellen im Kolosserbrief: Kol 2,9²⁴⁰ und Kol 3,1²⁴¹. In der zweiten deutschen Glosse zu Frage 106 des Wittenberger Katechismus führt er direkt Melanchthons Kommentar zu Kol 3,1 an²⁴². Schon in der Ausgabe des Wittenberger Katechismus von 1571 zitiert er wörtlich – noch ohne Verfasserangabe oder Zitatnachweis – zentrale Aussagen aus Melanchthons Erklärung zu Kol 3,1²⁴³.

Zu Kol 2,9 („In ihm wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig“) legt Melanchthon seine Lehre von den vier Modi der „praesentia Dei“ dar – „primus modus est praesentia universalis“ (1. die universale Gegenwart Gottes), „secundus modus praesentiae nominatur specialis, qua Deus est in beatis“ (2. die besondere Gegenwart Gottes in den Seligen), „tertius modus nominatur etiam specialis praesentia, qua est in sanctis in hac vita“ (3. die besondere Gegenwart Gottes in den Frommen in diesem Leben) und „quartus modus praesentiae est unio personalis“ (4. die Gegenwart Gottes in der personalen Vereinigung)²⁴⁴. Dieser vierte Modus gewinnt für Pezels Christologie Bedeutung. Melanchthon schreibt:

„Quartus modus praesentiae est unio personalis, qua scilicet secunda persona divinitatis assumit humanam naturam,“

Der vierte Modus der Präsenz [Gottes] ist die ‚unio personalis‘, wie die zweite Person der Gottheit menschliche Natur angenommen hat,

„non solum inseparabiliter, sed ita, ut sit unum completum ὑφιστάμενον illa natura humana,“

nicht allein unzertrennlich, sondern so, daß es eine vollendete Verwirklichung jener menschlichen Natur ist,

„et λόγος assumens humanam naturam propemodum, ut in caeteris hominibus copulatione animae et corporis fit unum completum ὑφιστάμενον“²⁴⁵.

und der Logos hat die menschliche Natur in gewisser Hinsicht angenommen, wie in den übrigen Menschen durch die Verbindung der Seele und des Leibes eine vollendete Verwirklichung entsteht.

²³⁷ BSLK 54; bei Pezel Von der Person 67.

²³⁸ Oben bei Anm. 166.

²³⁹ Oben bei Anm. 168.

²⁴⁰ Von der Person (wie Anm. 72) 28.

²⁴¹ Wittenberger Katechismus, Ausgabe 1572 [= VD 16, C 1557] 73, 2. Glosse (3. Ergänzung) zu Frage 106 („Ubi extat confirmatio“), dasselbe Reu I, 2/2, 140, Anm. 3. Siehe auch oben Anm. 186.

²⁴² Wie oben Anm. 213.

²⁴³ [Frage 106] Ausgabe 1571 [= VD 16, C 1551] 77; Ausgabe 1572 [= C 1557] 72 f.

²⁴⁴ CR 15, 1252 f.

²⁴⁵ Ebd. 1253.

Pezel belegt mit dieser Stelle die Untrennbarkeit der zweiten Person der Trinität und die Irreversibilität der Annahme der menschlichen Natur in die Person Christi. Er spricht von „der Persönlichen vereinigung beider Naturen in Christo / welche, nachdem sie einmal im Jungfrewlichen Leib Marie geschehen / für und für in ewigkeit also bleibet unzertrenlich und unzerstörlich“²⁴⁶. Hier zeigen sich Berührungen mit Melanchthons Lehre von der „communicatio idiomatum“, in der „die Eigentümlichkeit, die einer Natur zukommt, in concreto der Person zugesprochen wird, weil diese beiden Naturen, das Wort und die angenommene Natur, ein Suppositum bilden“²⁴⁷, und in der die „subsistierende göttliche Person (...) der menschlichen Natur nichts von sich“²⁴⁸ überträgt – mit dem Ergebnis, daß die Person nicht nur unzertrennbar ist, sondern daß die in ihr vereinigten Naturen auch nicht vermengt werden können. Das ist dasselbe, was Melanchthon an anderer Stelle – im Abschnitt „De Filio“ der Loci von 1559 – mit „una persona duabus naturis mirabiliter unitis“²⁴⁹ zum Ausdruck bringt. Wir haben gesehen, wie dieser Gedanke in Frage 21 der „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“²⁵⁰ und in Frage 15 der „Christliche[n] Fragstück“²⁵¹ ebenso wie im Wittenberger Katechismus (Frage 108)²⁵² vertreten wird. Zugleich lag in diesem Gedanken – konsequent zu Ende geführt – die Absage an die Ubiquität und an die Realpräsenz Christi im Abendmahl²⁵³.

Zu Kol 3,1 („Suchet, was droben ist, da Christus ist, sitzend zu der Rechten Gottes“) schreibt Melanchthon:

„In symbolo intelligatur dictum [„ascendit in coelum“], ut sonat litera, et de corpore et de corporali locatione.“

Im Glaubensbekenntnis möge das Wort [„aufgefahren in den Himmel“], verstanden werden, wie der Buchstabe klingt, vom Körper und von der körperlichen Umgrenzung.

„Ascendit, scilicet corporali et physica locatione, in coelum, id est, in locum coelestem, ubicunque est, quia hic non sunt fingendae allegoriae.“

Aufgefahren, selbstverständlich in körperlicher und physischer Umgrenzung, in den Himmel, das heißt, an einen himmlischen Ort, wo immer er ist, weil es sich hier nicht um erdichtete Sinnbilder handelt.

„Ascensio fuit visibilis et corporalis, et semper ita scripsit tota antiquitas,“
Die Himmelfahrt geschah sichtbar und körperlich, und stets haben die Alten so geschrieben:

²⁴⁶ Von der Person (wie Anm. 72) 28.

²⁴⁷ Hans Christian Brandy, Die späte Christologie des Johannes Brenz (= BHTh 89), Tübingen 1991, 34–37, Zitat 34.

²⁴⁸ Ebd. 36. Den Hinweis auf das Werk von Brandy verdanke ich Prof. D. Dr. Martin Brecht, D. D., Münster.

²⁴⁹ CR 21, 616.

²⁵⁰ Oben bei Anm. 191.

²⁵¹ Oben bei Anm. 197.

²⁵² Oben bei Anm. 190.

²⁵³ Brandy (wie Anm. 247) 36.

„Christum corporali locatione in aliquo loco esse, ubicunque vult, et ascensio corporalis facta est sursum“²⁵⁴.

Christus ist in körperlicher Umgrenzung an irgendeinem Ort, wo immer er will, und die körperliche Himmelfahrt ist nach oben geschehen.

Diese Sätze finden sich weitgehend wörtlich auch bei Pezel²⁵⁵.

Hans Christian Brandy hat gezeigt, wie nahe Melanchthon mit der Christologie seines Kommentars zum Kolosserbrief von 1559 der Zürcher Christologie – und, wie hier zu ergänzen wäre, der Christologie des Heidelberger Katechismus – kam²⁵⁶ – bis hin zu Ursins Ausspruch: „Philippus sentit cum Calvino“²⁵⁷ (*Philippus denkt wie Calvin*²⁵⁸). Brandy hat aber auch deutlich gemacht, daß Melanchthon seine Stellungnahme durch Zusätze wie „ubicunque est“ (*wo immer er ist*) und „ubicunque vult“ (*wo immer er will*) derart in der Schwebe hielt, daß er nicht wie die Schweizer – und wie der Heidelberger Katechismus – negative Konsequenzen für die Realpräsenz Christi im Abendmahl ziehen mußte²⁵⁹, wobei ihm „die communicatio idiomatum (...) als schwebend unscharfe Vermittlungsfigur“²⁶⁰ diene.

Pezel zitiert Melanchthons Sätze mit dem „ubicunque vult“. Dennoch bleibt die Frage, ob Pezel damit auch wie Melanchthon die Dinge in der Schwebe ließ. Hier ist auf Pezels passive Interpretation von Act 3,21 ebenso zu verweisen wie auf sein Festhalten an dieser mit Melanchthon nicht zu belegenden Deutung der Himmelfahrt auch gegen Kritik²⁶¹. Wichtig sind darüber hinaus vor allem die Fragen 6, 10 und 15 der „Christlichen Fragstück“. Hier stellt Pezel – so er denn der Verfasser dieser Schrift ist – die Abwesenheit der ganzen Person Christi mit ihren beiden untrennbar vereinigten und dennoch nicht vermischbaren Naturen von der Erde und ihre Anwesenheit an einem bestimmten Ort im Himmel, zur Rechten Gottes, heraus, und zwar ohne die Dinge wie Melanchthon in der Schwebe zu lassen²⁶². Damit berührt sich die Konzentration von Pezels Abendmahlsverständnis auf „communicatio“²⁶³ und „confirmatio fidei“²⁶⁴, hinter der in den „Kurtzen und Notwenigen Fragen und Antwort“ die Realpräsenz gänzlich zurücktritt²⁶⁵.

²⁵⁴ CR 15, 1271.

²⁵⁵ Oben bei Anm. 185.

²⁵⁶ Brandy (wie Anm. 247) 37 f.

²⁵⁷ Sturm, Ursinus (wie Anm. 3) 77, Anm. 70.

²⁵⁸ Brandy (wie Anm. 247) 39.

²⁵⁹ Ebd. 37 f.

²⁶⁰ Ebd. 38.

²⁶¹ Oben bei den Anm. 178 bis 181.

²⁶² Oben bei den Anm. 195 bis 197.

²⁶³ Oben bei Anm. 154.

²⁶⁴ Oben bei Anm. 155.

²⁶⁵ Oben bei Anm. 172.

10. Pezel und der Heidelberger Katechismus

An keiner Stelle der drei hier behandelten Schriften zitiert oder erwähnt Pezel den Heidelberger Katechismus, wie auch kein reformierter Autor angeführt wird. Doch bestand schon Veranlassung, im Zusammenhang mit Pezels Abendmahlslehre, wie er sie im Wittenberger Katechismus und in den „Kurtzen und Notwendigen Fragen und Antwort“ vorträgt, vom Geist des Heidelberger Katechismus zu sprechen. Am deutlichsten tritt diese Beziehung in der von der Himmelfahrt her konzipierten Christologie der „Christlichen Fragstück[e]“ hervor, bei denen die Verfasserschaft Pezels zwar nicht zweifelsfrei, aber doch sehr wahrscheinlich ist. Zwar spricht er auch hier nicht so apodiktisch wie der Heidelberger Katechismus in Frage 47 davon, daß Christus nach „seiner menschlichen natur (...) jetzunder nit auff erden“ ist. Dennoch scheint hinter der dort vertretenen Lehre von der mit der Himmelfahrt eingetretenen Abwesenheit der menschlichen Natur Christi im Himmel der Heidelberger Katechismus mit seinen Fragen 47 und 48 auf:

[Frage 47 Heidelberger Katechismus:] „Ist denn Christus nit bey uns biß ans ende der Welt, wie er uns verheissen hat?“

Antwort:

„Christus ist warer mensch und warer Gott: Nach seiner menschlichen natur ist er jetzunder nit auff erden: aber nach seiner Gottheyt, Maiestet, gnad unnd Geist, weicht er nimmer von uns“²⁶⁶.

[Frage 48 Heidelberger Katechismus:] „Werden aber mit der weis die zwo naturen in Christo nit von einander getrennet, so die mensch[h]eit nicht uberal ist, da die Gottheyt ist?“

Antwort:

„Mit nichten: Denn weil die Gottheyt unbegreiflich und allenthalben gegenwertig ist: so muß folgen, daß sie wol ausserhalb jrer angenommenen menschheyt, und dennoch nichts desto weniger in derselben ist, und persönlich mit jr vereinigt bleibt“²⁶⁷.

Dabei soll und muß nicht das Extra-Calvinisticum aus Frage 48 des Heidelberger Katechismus, also das gerade zitierte Vorhandensein der „Gottheyt (...) *ausserhalb* (der) menschheyt und dennoch (...) in derselben (...) und persönlich mit jr vereinigt“ zum Maßstab genommen werden. Das Extra-Calvinisticum ist eine akademische Kopfgeburt aus der Doktordisputation des Zacharias Ursinus²⁶⁸, die nur wegen der weiten Verbreitung des Heidelberger Katechismus – vor allem seit der Dordrechter Synode von 1619 – Dogmengeschichte gemacht hat und nur dadurch die Reputation eines „Interpretaments der reformierten Abendmahlslehre und ihrer Aussagen über den Modus der Präsenz Christi“²⁶⁹ im Abendmahl erlangen konnte.

²⁶⁶ BSRK Nr. 35, 694 f.

²⁶⁷ Ebd. 695.

²⁶⁸ Goeters, Christologie und Rechtfertigung (wie Anm. 67) 41.

²⁶⁹ Ebd. 44.

Kein geringerer als Karl Barth hat – in seiner Bonner Vorlesung über den Heidelberger Katechismus vom Sommersemester 1947 – die Fragen 47 und 48 mit ihrem Extra-Calvinisticum einen „theologischen Betriebsunfall“ genannt²⁷⁰. Barth führt hier aus: „Ist Jesus Christus wahrer Gott und wahrer Mensch, dann ist er es unter allen Umständen. Hier aber (...) wird die unglückliche Unterscheidung gemacht zwischen seiner göttlichen und menschlichen Natur. Ihr fehlt die Einfalt des biblischen Denkens und Redens. (...) Daß die Gottheit ‚außerhalb‘, *extra*, der Menschheit Jesu Christi ist, ist richtig als Beschreibung der freien Gnade der Inkarnation. *Post Christum* aber, im Rückblick auf die Inkarnation, kann diese Aussage nur eine Aussage des Unglaubens sein. Glaubt man an Jesus Christus, so glaubt man an den Einen, den wahren Menschen, der zugleich wahrer Gott ist“²⁷¹. Ein „theologischer Betriebsunfall“ war auch die auf Befehl Kurfürst Friedrichs III. nachträglich eingefügte²⁷² Frage 80 des Heidelberger Katechismus über den Unterschied von Abendmahl und Messe mit dem angefügten Anathema: „Unnd ist also die Meß im grund nichts anderst, denn eine verleugnung des einigen opffers und leidens Jesu Christ, und eine vermaledeyte Abgötterey“²⁷³. Als „Abgötterey“ hatte auch Melanchthon – im Examen ordinandorum von 1552 – die katholische Messe bezeichnet²⁷⁴. Soll man deshalb die Frage 80 des Heidelberger Katechismus für melanchthonisch halten?

11. Schluß

Christoph Pezel, der philippistische Theologe auf dem Wege zum Calvinismus, vertritt in dem von ihm verfaßten Wittenberger Katechismus von 1571 und in ebenfalls auf ihn zurückgehenden Nebenschriften in der Abendmahlslehre die Lehre vom Abendmahl als „confirmatio fidei“. Er kann sich damit auf Melanchthons Examen ordinandorum von 1552 berufen, doch entspricht das auch der Abendmahlslehre des Heidelberger Katechismus. In seiner von der Himmelfahrt her konzipierten Christologie trägt er eine Fassung der Zweinaturenlehre vor, nach der die menschliche Natur Christi zwischen Himmelfahrt und Wiederkunft im Himmel abwesend ist, wobei beide Naturen in der Person Christi vereinigt und nicht getrennt sind, aber auch nicht vermengt werden können. Dabei läßt Pezel in der ihm zuzuschreibenden Schrift „Christliche Fragstück“ von 1571 die Dinge nicht – wie Melanchthon in seiner Kommentierung zu Kol 3,1 von 1559 – in der Schwebe. Deshalb nähert sich seine Lehre der Lehre des Heidelberger Katechismus, auch wenn sich Pezel in dem durch seinen Wittenberger Katechismus ausgelösten sog. Kryptocalvinistenstreit bemüht, seine Lehre

²⁷⁰ Karl Barth, Die christliche Lehre nach dem Heidelberger Katechismus, Zollikon/Zürich 1948, 70.

²⁷¹ Ebd. 71.

²⁷² Goeters, Genesis (wie Anm. 96) 52.

²⁷³ BSRK Nr. 35, 704, Z. 30–32.

²⁷⁴ CR 23, LXVIII f.

mit Melanchthon- und Lutherstellen zu belegen. Nur das Extra-Calvinisticum übernimmt Pezel nicht, woran sich auch im Bremer Katechismus von 1582²⁷⁵ nichts ändert. Erst im Consensus Bremensis von 1595 nimmt Pezel dann auch – nicht – das Extra-Calvinisticum auf – aber als ein umgekehrtes, nicht auf die göttliche, sondern auf die menschliche Natur der Person Christi bezogenes negatives *extra*, das ihm zum Argument gegen die Ubiquität wird²⁷⁶. Doch relativieren sich diese Dinge 1595 durch den Satz, „das der himmel, inn den Christus gefahren, kein orth, von der Erd und Helle [Hölle] unterschieden, sondern nuhr das himlische reich und allenthalben sey“²⁷⁷.

²⁷⁵ Frage 18: Reu I, 3, 2/1, 523.

²⁷⁶ BSRK, Nr. 37, 743, Z. 6–16: „Die Menschliche Natur Christi aber, ob sie woll nach der auferstehung und himmelfart verkleret und alle schwachheiten und sterblichkeit (...) abgelegt, (ist) dennoch eine wahrhafftne Menschliche natur gebliben (...) und sey weder vorgötet noch der göttlichen Natur an unendlichkeit des göttlichen wesens (...) gleich und demnach an und für sich selbst betrachtet in der person, inn dero allein sie bestehet und *außer* welcher die mensch[h]eit Christi auch nicht gedacht werden kan, nicht Allgegenwertig oder Allmechtig oder Allwissend worden“.

²⁷⁷ Ebd. 749, Z. 4–6.